Ulf B. Christen
Die Entnazifizierung im Schleswig-Holsteinischen Landtag
1946 bis 1951

Die Erforschung der schleswig-holsteinischen Nachkriegsgeschichte weist erhebliche Lücken auf. Das gilt insbesondere für den Bereich der NS-Nachgeschichte, in dem bisher grundlegende Arbeiten zur Frage der Entnazifizierung der Gesellschaft insgesamt ebenso fehlen wie spezielle Untersuchungen über die Entnazifizierung bestimmter gesellschaftlicher Bereiche des Landes wie etwa der Kirchen und der Justiz, der öffentlichen Verwaltung und der Hochschulen oder der Landwirtschaft.

Ein Grund des Forschungsdefizits: Das Aktenmaterial ist schwer zugänglich, zu einem Teil entweder in den letzten Kriegs- oder ersten Nachkriegstagen von besorgten Nationalsozialisten zerstört oder nach der Beendigung der Entnazifizierung in Schleswig-Holstein von offizieller Seite rechtmäßig vernichtet worden. Ein weiterer Grund: Über Jahrzehnte bestand seitens der Landesregierung, zum Teil auch seitens der Hochschulen und gesellschaftlichen Verbände, nur ein geringes Interesse, die NS-Nach- und damit auch die eigene Geschichte kritisch aufzuarbeiten. Der Grund ist verständlich. Weist doch gerade die Nachkriegsgeschichte in Schleswig-Holstein zahlreiche personelle wie strukturelle Kontinuitäten auf, die vom mühsam konstruierten und vehement verteidigten Selbstschutz der Täter und Mittäter, einer Schuld und Unschuld nivellierenden „Stunde Null", nicht verschleiert werden können.

Bisher ebenfalls nicht untersucht worden ist die Frage, welche Bedeutung den ersten vier schleswig-holsteinischen Landtagen nach Kriegsende bei der Durchführung der Entnazifizierung zukam, in welchem Ausmaß und zu welchem Zeitpunkt die Landtage mit welchen Gesetzen auf die Entnazifizierungspraxis Einfluß nahmen oder sie mitgestalten konnten.

Alliierte und Entnazifizierung

Die Entnazifizierungsdebatten im Schleswig-Holsteinischen Landtag können allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß entscheidende Rahmenbedingungen der Entnazifizierung von den Alliierten gesetzt wurden.

Als wichtigste Entscheidung des Alliierten Kontrollrates zur Entnazifizierung bewertet Julius Fürstenau neben der Verabschiedung des Gesetzes Nr.10[1], das am 20. Dezember 1945 unterzeichnet, die Bestrafung von Personen regelte, *„die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen Frieden oder gegen Menschlichkeit schuldig gemacht haben"*[2], vor allem die Kontrollratsdirektive Nr. 24, die am 12. Januar 1946 in Kraft trat und in der die Entfernung von ehemals aktiven Nationalsozialisten sowie der Personen, die den Alliierten feindlich gegenüberstanden, aus *„öffentlichen und halböffentlichen Ämtern und aus verantwortlichen Stellungen in bedeutenden privaten Unternehmen"* angeordnet wurde.[3]

Erst die große Zahl der von der Direktive Nr. 24 betroffenen Personen machte es notwendig, deutsche Ausschüsse — und für deren Verfahrensordnung erstmals die Landtage — an der Entnazifizierung zu beteiligen. So debattierte und verabschiedete der erste ernannte Schleswig-Holsteinische Landtag, gemäß den Zielvorgaben der britischen Besatzungsmacht, in sei-

[1] Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 wurde durch die Verordnung Nr. 69 der britischen Militärregierung vom 31.12.1946 auf ihre Zone übertragen. Während in den anderen Zonen die Bestrafung der Personen, die laut Urteil des Nürnberger Gerichtshofes verbrecherischen Organisationen angehört hatten, innerhalb der Entnazifizierungsgesetze gewährleistet wurde, errichtete die britische Besatzungsmacht per Verordnung Nr. 69 deutsche Gerichte erster und zweiter Instanz (Spruchkammern bzw. Spruchsenate), die dem Zentraljustizamt der britschen Zone unterstellt wurden. Als Höchststrafen legte die Verordnung Nr. 69 fest: *„a) Gefängnis bis zu 10 Jahren, b) Vermögenseinziehung, c) Geldstrafe."* (Vgl. MGGG, No. 16, a.a.O., S. 405-407)

[2] MGGG, No. 5, a.a.O., S. 46. Schuldig an diesen Verbrechen war nach Gesetz Nr. 10 nicht nur der Täter, sondern auch derjenige, der bei der Tat geholfen, sie befohlen oder begünstigt hat sowie an ihrer Ausführung beteiligt war. Als ein Kriterium für die Beteiligung an einem Verbrechen definierte die Kontrollkommission im Gesetz Nr. 10 die *„Zugehörigkeit zu gewissen Kategorien von Verbrechervereinigungen oder Organisationen, deren verbrecherischer Charakter vom Internationalen Militärgerichtshof festgestellt worden ist."* Das betraf folgende Organisationen: das Korps der politischen Leiter, die Gestapo, die SS und den SD.

[3] Sofort aus ihren Positionen sollten laut Direktive Nr. 24 entfernt werden: — *„I. Personen, die als Amtsträger oder in anderer Weise in der Partei, von den Orts- bis hinauf zu den Reichsstellen, oder in einer der ihr angeschlossenen oder in solchen Organisationen, die militärische Lehren fördern, aktiv tätig waren;*

ner ersten Legislaturperiode die Richtlinien zur Anwendung der Direktive Nr. 24.

Den Wechsel vom Verhaftungs- und Entlassungssystem dieser Direktive zu einer differenzierteren Einteilung der Betroffenen in fünf verschiedene Kategorien, denen unterschiedliche Sanktionen zugeordnet waren, vollzog der Kontrollrat am 12. Oktober 1946 durch die Verabschiedung der Direktive Nr. 38 *„betreffend die Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militaristen und die Internierung, Kontrolle und Überwachung von möglicherweise gefährlichen Deutschen"*. Die britische Besatzungsmacht übernahm diese Kontrollratsdirektive für ihre Zone erst mit der Zonenexekutivanweisung Nr. 54[4], die im Februar 1947 erlassen wurde.

Die Verantwortung für die Entnazifizierung, jedenfalls für die der Kategorien III bis V, delegierte die britische Besatzungsmacht erst am 1. Oktober 1947 an deutsche Stellen. Mit der *„Verordnung 110 zur Übertragung der Entnazifizierungsaufgaben auf die Regierungen der Länder"* gab die Militärregierung einen engen Rahmen vor, in dem die Parlamente der britischen Zone eigene Entnazifizierungsgesetze zu erlassen hatten.

Schleswig-Holstein, in dem am 10. Februar 1948 das *„Gesetz zur Fortführung und zum Abschluß der Entnazifizierung"* vom Landtag verabschiedet wurde, blieb jedoch das einzige Land, in dem sich Parlament und Militärregierung schließlich auf einen Gesetzestext einigen konnten. In den anderen Ländern der britischen Zone führte die Besatzungsmacht die Entnazifizierung über Verordnungen weiter. Erst mit der Gründung der Bundesrepublik verloren die Alliierten auch ihre Zuständigkeit für die Entnazifizierung.[5] Am 15. Oktober 1950 gab der Bundestag den Ländern Richtlinien zur Hand, nach denen die Entnazifizierung beendet werden sollte. Der zweite gewählte Schleswig-Holsteinische Landtag verabschiedete am 17. März 1951 das „Gesetz zur Beendigung der Entnazifizierung".

Automatic Arrest

Die britische Militärregierung führte nach der Besetzung Schleswig-Holsteins die sofortige Verhaftung aktiver Nationalsozialisten, den „automatic arrest", und die Entnazifizierung vor allem des öffentlichen Dienstes durch. In die in allen Zonen entstandenen Internierungslager wurden bis zum 1. Januar 1947 über 250.000 Personen eingewiesen, davon insgesamt 64.500 im Bereich der britischen Zone.[6] Im Hauptinternierungslager für Zivilisten in Schleswig-Holstein, der Lederfabrik Köster in Neumünster-Gadeland, befanden sich zeitweise bis zu 10.000 Internierte.[7]

Anders als die amerikanische bzw. zum Teil die französische Militärregierung, die die Verantwortung für die Internierungslager im November 1946 bzw. im September 1947 an deutsche Stellen übergaben, unterlagen die Lager in der britischen Zone auch weiterhin allein britischer Aufsicht.[8] Zwangsläufig kollidierten zu einem späteren Zeitpunkt britische und deutsche Entnazifizierungsabsichten miteinander, etwa in der Frage, ob

— II. Personen, die nationalsozialistische Verbrechen, Rassenverfolgungen oder ungleichmäßige und ungerechte Behandlung gutgeheißen oder an solchen Taten willig teilgenommen haben;
— III. Personen, die offen erklärte Anhänger des Nationalsozialismus oder militaristischer oder Rassenlehren waren, oder
— IV. Personen, welche freiwillig der NSDAP, deren Führern oder Hoheitsträgern wesentlichen moralischen oder materiellen oder politischen Beistand irgendeiner Art geleistet haben." (Kontrollratsdirektive Nr. 24 in Ruhl, a.a.O., S. 277-279)

[4] Geregelt wurde die Umsetzung der Kontrollratsdirektive Nr. 38 letztlich durch die Verordnung Nr. 79 der britischen Militärregierung vom 24.2.1947 (vgl. MGGG, No. 16, a.a.O., S. 418-426). Die fünf Kategorien, in die Personen laut Verordnung Nr. 79 nach dem Grad ihrer Belastung eingestuft und mit vorgegebenen Sanktionsmaßnahmen belegt werden konnten, waren in insgesamt 23 Unterkategorien gegliedert. Die Eingruppierung Betroffener in die Kategorien I und II sowie ihre Entnazifizierung — dieser Personenkreis sollte sich in den Internierungslagern befinden — blieb der Militärregierung vorbehalten. Betroffene, die die Besatzungsmacht nicht einer dieser beiden Kategorien zuordnete, sollten die mit der Zonenexekutivanweisung Nr. 3 eingerichteten deutschen Entnazifizierungsausschüsse in die Kategorien III bis V einstufen.

[5] Den Besatzungsbehörden vorbehalten blieb allerdings *„die Überwachung der Versorgung und Behandlung in deutschen Strafanstalten von Personen, die vor Gerichten oder Tribunalen der Besatzungsmächte oder Besatzungsbehörden angeklagt oder von ihnen verurteilt sind; die Überwachung der Vollstreckung von Strafurteilen gegen solche Personen und in Angelegenheiten ihrer Amnestierung, Begnadigung und Freilassung."* (Besatzungsstatut in Ruhl, a.a.O., S. 480) Die Zuständigkeit, Einstufungen in die Kategorien I und II vornehmen zu können, übertrug die britische Besatzungsbehörde erst im August 1953 auf deutsche Stellen (vgl. Fürstenau, a.a.O., S. 159).

[6] Verhaftet wurden bis zum 1.1.1947 in der amerikanischen Zone 95.250, in der französischen Zone 18.963 und in der sowjetischen Zone 67.179 als NS-

aus Internierungslagern entlassene Personen dem deutschen Entnazifizierungsverfahren unterworfen werden sollten. Mehr als die Hälfte der in der britischen Zone Internierten, Fürstenau gibt ihre Zahl mit 34.000 an, verließen bis zum 1. Januar 1947 wieder die Lager.[9]

Aktivisten Verdächtigte (vgl. Fürstenau, a.a.O., S. 44).

[7] Vgl. Otten, a.a.O., S. 298.

Der öffentliche Dienst

Als die britische Armee Schleswig-Holstein besetzte, fand sie nach Jürgensen *„eine intakte Provinzialverwaltung"*[10] vor, die zunächst weitgehend unangetastet blieb, um ihre Funktionsfähigkeit nicht zu zerstören. Im Zuge der Entnazifizierung entlassen *„wurden nur die Spitzen und damit die Repräsentanten der Verwaltung aus der NS-Zeit"*. Allerdings herrschte insgesamt, so schildert es Schneider, *„anfänglich eine bemerkenswerte Verwirrung hinsichtlich der praktischen Umsetzung der personellen Ausschaltung des Nationalsozialismus."*[11]

In Schleswig-Holstein wurden in den ersten Wochen nach Kriegsende, so berichtete es am 15. Dezember 1945 der Kieler Kurier, eine Zeitung der Militärregierung, *„21 Oberbürgermeister und Landräte, 80% der Bürgermeister, jeder vierte der 12.000 Lehrer und 10% der Polizeiangehörigen"*, aus ihrer Stellung entlassen. Während die administrative Spitze und insgesamt der öffentliche Dienst in der ersten Phase der britischen Besatzung einer gründlichen Entnazifizierung unterzogen wurde, *„stieß die im Sommer 1945 verordnete ‚Selbstreinigung'*[12] *bald an ihre Grenzen, in anderen Bereichen (Jurisdiktion, Wirtschaft) unterblieb die Entnazifizierung fast vollständig."*[13]

Ab Sommer 1945 begann dann auch in Schleswig-Holstein die Entnazifizierungs-Fragebogenaktion. Auf einer Tagung der Kontrollkommission am 12. und 13. Oktober 1945 gab die britische Militärregierung einen Überblick über das bisherige Ergebnis in ihrer Zone. Demnach waren zu diesem Zeitpunkt *„über eine Million Fragebögen eingegangen, in 50.000 Fällen Verhaftungen, in 23.000 Fällen Entlassungen erfolgt."*[14] Bei Anlegung der härteren Maßstäbe der Alliierten, so schätzte man auf der Tagung, hätten *„in der britischen Zone eineinhalb Millionen Personen aus ihren Ämtern entfernt werden"*[15] müssen.

Fürstenau urteilt dann auch wie folgt über die Stringenz mit der die britische Militärregierung die Entnazifizierung betrieb: Sie hätte *„die Entnazifizierung in ihrer Zone nicht als oberstes Ziel ihrer Besatzungspolitik angesehen, noch weniger hat sie sich mit dem Elan und der Gründlichkeit der amerikanischen Militärregierung an diese Aufgabe gemacht."*[16]

[8] Vgl. Fürstenau, a.a.O., S. 45. Laut Otten erhielt die Kieler Staatsanwaltschaft, die in Straftaten, die in der Zeit des NS-Regimes gegen Deutsche begangen worden waren, die Ermittlungen führte, erst im März 1947 die Erlaubnis, in Internierungslagern Vernehmungen durchzuführen (vgl. Otten, a.a.O., S. 299).

[9] Vgl. Fürstenau, a.a.O., S. 44f. Nach zwei Jahren, in denen auf der Grundlage der Verordnung Nr. 69 vom 31.12.1946 über 27.000 Spruchkammerverfahren durchgeführt wurden, beendeten die Spruchkammern laut Fürstenau ihre Arbeit. Fürstenau zum Ergebnis der Verfahren gegen die Internierten: *„Die meisten von ihnen hatten ihre vom Spruchgericht verhängte Strafe durch Anrechnung auf ihre Haftzeit bereits bei Verkündung des Urteils verbüßt. Darum wurde eine große Anzahl von ihnen noch vor Abschluß ihres Verfahrens aus dem Internierungslager entlassen."* (Fürstenau, a.a.O., S. 106)

[10] Jürgensen, Gründung, a.a.O., S. 15.

[11] Schneider, U.: Nach dem Sieg: Besatzungspolitik und Militärregierung, in: Foschepoth/Steininger, a.a.O., S. 47-64, hier S. 60.

[12] Im Sommer 1945 ordnete die Militärregierung die personelle Selbstreinigung der Verwaltungen an, die einer, wie Schneider formuliert, *„Quadratur des Kreises"* glich, da nicht genügend unbelastete Verwaltungsfachleute zur Verfügung standen (vgl. Schneider, a.a.O., S. 62).

[13] Schneider, a.a.O., S. 63. Zum Komplex Entnazifizierung und Justiz vgl. Wenzlau, J. R.: Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945 — Athenäum Rechtswissenschaft, Justiz und Gesellschaft 8, Königstein/Ts. 1979.

Der erste ernannte (Provinzial)landtag (26. Februar bis 13. September 1946)

Unter der Prämisse, in der *„Zusammensetzung etwa einen Querschnitt durch die gesamte Bevölkerung Schleswig-Holsteins"* darzustellen, berief die Militärregierung den Oberpräsidenten und 60 Abgeordnete[17] in den ersten Landtag. Neben der demokratischen Legitimation fehlten dem ersten Landtag parlamentarische Rechte.

Nicht so sehr die grundsätzliche Bedeutung, sondern die praktische Arbeit des ersten Parlaments in Schleswig-Holstein

nach der Kapitulation des NS-Regimes standen im Vordergrund der Eröffnungsrede des Oberpräsidenten Theodor Steltzer. Bei den wichtigsten Aufgaben, die der Provinziallandtag zu bewältigen hätte, handelte es sich nach Steltzer, hier wird das politische Gewicht der Notsituation in Schleswig-Holstein besonders deutlich, um eine sparsame, aber sozialverträgliche Finanzpolitik, um strukturpolitische Alternativen zu den *„Massierungen von Rüstungsindustrien"*, um die *„planmäßige Wiederingangsetzung der deutschen Wirtschaft"* und den *„Aufbau der deutschen Wirtschaftsverwaltung"* sowie um die *„Arbeitsbeschaffung, um Seßhaftmachung der Flüchtlinge, um die Wohnungsbeschaffung oder um die Finanzordnung."*[18]

Erst gegen Ende seiner vorwiegend an den praktischen Problemen der Nachkriegszeit orientierten *„Kleinen Regierungserklärung"* befaßte sich Steltzer kurz mit der Frage der Entnazifizierung, der *„Aussicht, in der Frage der Bereinigung unseres öffentlichen Lebens schneller weiterzukommen."* Steltzer berichtete von der Anordnung der Militärregierung, *„nach der eine Prüfung politisch zweifelhafter Fälle durch deutsche Prüfungsausschüsse erfolgen wird"* und schloß seine Hoffnung an, *„daß sich diese Prüfungsausschüsse durch eine gute und fachliche Arbeit das Vertrauen unserer Bevölkerung erwerben und daß hierdurch ein Faktor starker Beunruhigung und Unsicherheit aus unserem öffentlichen Leben verschwindet."*[19]

Die Plazierung dieses Punktes am Ende der Rede und Steltzers Wortwahl verdeutlichen den Stellenwert, den die Entnazifizierung im ersten ernannten Landtag einnehmen sollte. Sie wurde zwar als politisch notwendig und gerechtfertigt, aber in ihrem Ausmaß und Schematismus als kontraproduktiv für einen raschen, unbefangenen demokratischen Neubeginn und vor allem auch als hinderlich für die zwingend notwendige Aufrechterhaltung, erst recht für die Reorganisation der lebenserhaltenden Strukturen des Landes angesehen. Insgesamt verhinderten der unbestreitbare Problemdruck, hervorgerufen durch Flüchtlingsstrom, Wohnraummangel, Ernährungs- und Wirtschaftskrise, sowie die Tatsache, daß die Kompetenzen für die Entnazifizierung in den Händen der Militärregierung lagen, im ersten ernannten Landtag eine grundlegende Auseinandersetzung mit der Entnazifizierungspolitik der Militärregierung.

Dennoch leistete der erste ernannte Landtag — im Rahmen des ihm politisch möglichen — mit der Einsetzung eines Denazifizierungsausschusses, der Formulierung der Ausführungsbestimmungen zur Kontrollratsdirektive Nr. 24 sowie der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Euthanasie[20] in Schleswig-Holstein einen ersten Beitrag zur Entnazifizierungspolitik, ohne jedoch auf deren Ausgestaltung direkt entscheidenden Einfluß nehmen zu können.

Umsetzung der Kontrollratsdirektive Nr. 24

Da die Entnazifizierung, so Justus Fürstenau, mit der Direktive Nr. 24 nun *„auf einen derart großen Personenkreis ausgedehnt worden war"*, wurde es erforderlich, *„zur Unterscheidung von aktiven und nominellen Nationalsozialisten ein individuelles Verfahren einzuführen."* Dieses Verfahren wurde deut-

[14] Reusch, a.a.O., S. 164f.

[15] Ebd., S. 164. Bis zum September 1946 suspendierten die Briten *„156.000 Deutsche, darunter 25.000 Lehrer, auf Dauer oder vorübergehend vom Dienst"* (Overesch, a.a.O., S. 105).

[16] Fürstenau, a.a.O., S.103.

[17] Die Stärke der einzelnen Fraktionen: CDU: 16 Mitglieder plus 20 Gäste; SPD: 23 Mitglieder; KPD: 6 Mitglieder; FDP: soweit es nicht Gäste sind, 2 Mitglieder; ein Angehöriger der dänischen Volksgruppe (vgl. WPl E, 5. Sitzung, S. 7).

[18] WPlE, 1. Sitzung, S. 29. In dieser Reihe von *„dringenden Beratungsgegenständen"*, wie Steltzer sie in seiner Eröffnungsrede ausführte, fehlte mit der Ernährungskrise das Problem, das die Abgeordneten in den kommenden Sitzungen am stärksten beschäftigen sollte.

[19] Ebd. Mit der britischen Anordnung gemeint ist die die Kontrollratsdirektive Nr. 24 konkretisierende Zonenexekutivanweisung Nr. 3, die die Einrichtung deutscher Entnazifizierungsausschüsse vorsah, die britischen Stellen Sanktionsempfehlungen geben sollten.

[20] Zur Euthanasie vgl. den hervorragenden Aufsatz von Schwarz, R.: Ausgrenzung und Vernichtung kranker und schwacher Schleswig-Holsteiner, a.a.O.

schen Entnazifizierungsausschüssen übertragen, *„die sich aus Antinationalsozialisten zusammensetzten und die Entscheidungen über Entlassung oder Belassung im Amt für die Militärregierung vorzubereiten und gutachtlich zu votieren hatten."* Den rechtlichen Rahmen ihrer Arbeit bildeten die Entnazifizierungsanweisungen der Besatzungsmacht, denen laut Fürstenau *„auch immer die letzte Entscheidung"*[21] oblag.

Für Schleswig-Holstein bildete der Landtag auf seiner fünften Sitzung am 24. Juni 1946 einen besonderen Denazifizierungsausschuß, der *„schwerwiegende Mängel"* und *„Verschiedenheiten in der Beurteilung"*[22] der Direktive Nr. 24 durch die Ausarbeitung einer konkreten und landeseinheitlichen Verfahrensordnung abstellen sollte. Das Ziel: *„Die Reinigung der Behörden und der Wirtschaft von allen Persönlichkeiten, die infolge ihres Bekenntnisses zu den Grundsätzen und Anschauungen des Nationalsozialismus und ihrer noch fortwirkenden Beeinflussung durch die nationalsozialistische Propaganda für den Aufbau des neuen demokratischen Staates nicht geeignet erscheinen."*[23]

Unterschieden wurde in der Vorlage zwischen dem nominellen NS-Mitglied und dem NS-Aktivisten. Bei der Beurteilung, ob jemand als nominelles Mitglied eingestuft werden müßte, *„ist die Zugehörigkeit zur Partei und ihren Gliederungen allein nicht entscheidend, sondern es sind vor allem die Persönlichkeit und die innere Haltung maßgebend."* Den Aktivisten wären insbesondere solche Personen zuzurechnen, *„die sich durch organisatorische Tätigkeit und erfolgreiche Werbung für die NSDAP hervorgetan haben"*.

Für *„Angehörige oder Inhaber von Ämtern und Rängen in der Partei"* reichte es nicht aus, *„als aktiver Nationalsozialist nicht hervorgetreten oder aufgefallen"* zu sein, sondern der Entnazifizierungsausschuß *„muß vielmehr auf Grund konkreter Mitteilungen die Überzeugung gewinnen können, daß der Betroffene den Nationalsozialismus innerlich ablehnte oder ihm mindestens interesselos gegenüberstand."* Zudem gelte es zu beachten, ob die Person freiwillig oder unter Zwang Amt und Rang im nationalsozialistischen Regime bekleidete.

Dieser vom Ausschußvorsitzenden, dem Abgeordneten Rudolf Burmester (CDU), verlesene Vorschlag erwies sich jedoch nicht als die ursprünglich vom Denazifizierungsausschuß diskutierte Fassung, sondern als juristische Überarbeitung derselben durch die Landtagsverwaltung.

Bei einem genauen Vergleich der beiden Fassungen zeigen sich, anders als im Landtag vom Abgeordneten Burmester dargestellt, jedoch nicht nur einige sprachliche, sondern auch erhebliche inhaltliche Differenzen. In mehreren Passagen waren strengere Formulierungen, auf die sich der Denazifizierungsausschuß geeinigt hatte, im überarbeiteten Text gezielt abgeschwächt worden. Im Abschnitt, der auf den Zweck des Entnazifizierungsverfahrens eingeht, war beispielsweise die Formulierung *„Es soll weder bestraft noch soll Rache genommen werden"*, eingefügt worden.

Bedeutsamer war eine andere Festlegung, die ebenfalls nur

[21] Fürstenau, a.a.O., S. 50.

[22] WPIE, 5. Sitzung, S. 127. In verschiedenen regionalen Entnazifizierungsausschüssen war es anscheinend zu abweichenden Interpretationen der von der englischen Militärregierung vorgegebenen Belastungskategorien *„nominelles Mitglied"*, *„aktiver Nationalsozialist"* und *„überzeugter Militarist"* gekommen. Der CDU-Abgeordnete Dr. Rudolf Thietz berichtete beispielsweise über eine *„weitgehende Verwirrung"* und *„Willkür ..., die nicht tragbar ist."*

[23] Ebd.

in der überarbeiteten Fassung verwendet wurde. Dort hieß es: *„Nichtmitgliedschaft in der NSDAP und ihren Gliederungen schließt allerdings die Eigenschaft als aktiver Nationalsozialist im Sinne der Verordnung 24 aus."* Diese Regelung war heftig umstritten. So erklärte zum Beispiel Burmesters Fraktionskollege Rudolf Thietz, daß es *„eine ganze Menge Menschen"* geben würde, *„die nicht in der Partei waren, weil sie den Groschen scheuten, aber umso gefährlicher waren."* Diese müßte *„man erfassen und ausscheiden."*[24]

Die im Ausschuß erarbeitete und die im Landtag zur Abstimmung gestellte Fassung wiesen weitere Unterschiede auf. In der Passage, in der die Kriterien zur Entlastung aktiver Nationalsozialisten genannt wurden, war die vom Ausschuß vorgesehene innere Ablehnung des Nationalsozialismus im überarbeiteten Antrag um die Formulierung *„oder ihm mindestens interesselos gegenüberstand"* ergänzt worden. Offensichtlich war dies ein Versuch, das ohnehin schon wenig konkrete Kriterium der *„inneren Ablehnung"* um den noch dehnbareren und vor allem wesentlich defensiveren Begriff der *„inneren Passivität"* zu erweitern. Der sozialdemokratische Abgeordnete Georg Seeler fragte zu Recht, *„Was ist das: innere Haltung?"*[25], und stellte dann fest, ihm genüge *„die Haltung"*, die allerdings *„in irgend einer Weise zum Ausdruck gekommen sein"* müßte.

In der sechsten Sitzung trat der CDU-Abgeordnete Rudolf Burmester erneut an, um nach nochmaliger Beratung im Denazifizierungsausschuß die überarbeiteten „Richtlinien zur Direktive" im Parlament vorzulegen. Im wesentlichen stimmten diese neuen Richtlinien mit der überarbeiteten, gegenüber der ursprünglichen Vorlage entschärften Fassung überein.

Im Kapitel *„Aufgaben der Entnazifizierungsausschüsse"* widmete sich der Provinziallandtag erstmals ausführlich den auf der Basis der Direktive Nr. 24 möglichen Sanktionen, die die Ausschüsse der britischen Militärregierung gutachterlich empfehlen konnten. Die Richtlinie nannte drei Möglichkeiten: *„a) Verbleiben im Amte oder Beruf, oder b) Entlassung oder Entfernung aus dem Amte oder Berufe. c) Weitere Ermittlungen."*[26]

Gerade in der Frage der möglichen Sanktionen wurde deutlich, wie sehr der Provinziallandtag bemüht war, den Spielraum der Entnazifizierungsausschüsse durch einen differenzierten Maßnahmenkatalog auszudehnen. Ausdrücklich wies die Vorlage darauf hin, daß die drei vorgesehenen Sanktionen ja nicht ausschlössen, *„daß die Ausschüsse anstelle der Entlassung eines Beamten, die nach der Verordnung Nr. 24 ... den Verlust der Pension zur notwendigen Folge hat, in geeigneten Fällen das Ausscheiden aus dem Amte mit Pension befürworten und hierzu auch im einzelnen Vorschläge machen, hinsichtlich des Zeitpunktes der Pensionierung, z.B. mit Ablauf des Jahres, der Höhe der Pension, z.B. nur aus dem Gehalte, das vor 1933 bezogen wurde, oder nur in Höhe eines Teiles der an sich zustehenden Pension, und der Dauer der Pensionszahlung, z.B. nur für beschränkte Jahre."*

Zusätzlich eröffnete der Provinziallandtag den Entnazifizie-

[24] Ebd., S. 129.
[25] Ebd., S. 130f.
[26] WPIE, 6. Sitzung, S. 31.

rungsausschüssen die Möglichkeit, *„auch sonstige Maßnahmen zu empfehlen, die aber nicht nach der Verordnung Nr. 24, sondern nach anderen Vorschriften anzuordnen wären, z.B. bei Entfernung: keine Vermögensbeschlagnahme; beim Verbleiben: Rückversetzung in einen niedrigeren Dienstgrad, Beschäftigung nur unter besonderen Bedingungen oder weniger wichtigen Angelegenheiten, Belassung mit gewissen Auflagen."* Den großen Stellenwert, den der Landtag diesem differenzierten Sanktionskatalog zumaß, markierte die das Kapitel *„Aufgaben der Entnazifizierungsausschüsse"* abschließende Aufforderung, *„im Interesse einer gerechten Durchführung der Entnazifizierung"* von *„diesen Möglichkeiten sachgemäße*[n] *Gebrauch"* zu machen.

In der achten Sitzung des ersten ernannten Provinziallandtages am 20. August 1946 beschäftigten sich die Abgeordneten erneut mit der Umsetzung der Kontrollratsdirektive Nr. 24, diesmal mit einem Ergänzungsvorschlag des Denazifizierungsausschusses, der eine nochmalige Differenzierung und Erweiterung der zu ergreifenden Sanktionen gegen Minderbelastete vorschlug. Der Katalog der *„Sühnemaßnahmen"*, von denen *„*[j]*e nach Art des gelagerten Falles eine oder mehrere"* verhängt werden könnten, umfaßte neben beruflichen Sanktionen, der Entfernung aus Dienststellung oder Beruf, finanziellen Sühnemaßnahmen, u.a. die Abgabe von Einrichtungsgegenständen oder Sonderbeiträge zu einem Wiedergutmachungsfond, auch persönliche Auflagen, beispielsweise das Verbot, öffentliche Ehrenämter zu bekleiden oder den Führerscheinentzug.[27]

In der anschließenden Debatte über den Katalog der Sühnemaßnahmen übten die beiden Abgeordneten Georg Seeler (SPD) und Hugo Bischof (KPD) heftige Kritik an der bisherigen Entnazifizierungspraxis. Seeler bekannte, er stünde *„dieser Art des Papierkrieges"*, gemeint waren die umfangreichen Richtlinien zur Durchführung der Direktive Nr. 24 und der zusätzlich zu beschließende Sühnekatalog, *„etwas mißtrauisch gegenüber"*[28], jedenfalls solange, wie die Entscheidungen, die die Entnazifizierungsausschüsse träfen, *„sowohl nach der positiven wie nach der negativen Seite völlig in der Luft"* hingen. Genau dieses wäre aber der Alltag in Schleswig-Holstein, denn *„*[e]*ndgültige Entscheidungen seitens der britischen Militärregierung, die ja die endgültigen Entscheidungen trifft, sind bisher nirgends gefallen oder durchgeführt."*[29]

Deutliche Kritik an der Entnazifizierung übte auch der KPD-Abgeordnete Hugo Bischof. Zwar wären ein Jahr nach dem Beginn der Entnazifizierung *„eine Unmenge Anweisungen, die zum Teil durchgeführt, zum Teil nicht durchgeführt werden"*, erlassen worden, doch andererseits merkte Bischof an, *„daß eine Unmenge von kleinen, ganz unscheinbaren Nationalsozialisten auf die Straße gesetzt wurde, und wir finden wieder etwas anderes: daß belastete Nazis aus einem Betrieb heraus und am nächsten Tag in einen anderen Betrieb hineingesetzt wurden"*.

Die Kritik an und die Verantwortung für diese Zustände

[27] WPIE, 8. Sitzung, S. 52.

[28] Ebd., S. 53.

[29] Ebd. Seeler berichtete speziell von einigen Betriebsführern, denen der Entnazifizierungsausschuß das Recht auf Betriebsführung abgesprochen hätte. Diese Beschlüsse hätte die Militärregierung zwar bestätigt, aber nicht durchgeführt. Das führte dazu, *„daß dadurch die Entnazifizierungsausschüsse fast lächerlich gemacht sind."* Denn *„viele Nazis lachen darüber und denken: Ihr könnt uns im Mondschein begegnen."*

würden nach Bischof *„seitens der Bevölkerung den deutschen Entnazifizierungsausschüssen auferlegt, die ganz unschuldig sind"*, da sie eine *„Unmenge von Entlassungsvorschlägen machen, die von der Militärregierung regelmäßig nicht in dem Umfange durchgeführt werden."*[30]

Der zweite ernannte Schleswig-Holsteinische Landtag (2. Dezember 1946 bis 10. April 1947)

Im Zuge der von ihr geförderten Demokratisierung von unten führte die britische Militärregierung — noch vor den Landtagswahlen im Frühjahr 1947 — am 15. September und 13. Oktober 1946 Wahlen zu den Gemeinde- und Kreisvertretungen durch. Diese Wahlen, die als erstes Barometer für die politische Stimmung im Nachkriegs-Schleswig-Holstein gewertet werden können, bestätigten — wenn auch nur knapp — den politischen Führungsanspruch der SPD, die mit 41% der Stimmen (im Landesdurchschnitt) vor der CDU (37,7%), der SSV (7,3%)[31], der FDP (6,1%) und der KPD (5,1%) lag.[32]

Nicht nur die aufgrund der Wahlergebnisse erfolgte neue Zusammensetzung des zweiten Landtages entsprach im großen und ganzen der des ersten Landtages, auch die Themenschwerpunkte, mit denen sich die Abgeordneten beschäftigten, ließen, gerade unter der Fragestellung der Entnazifizierung, keinen entscheidenden Bruch zwischen den ersten beiden Landtagen erkennen.[33] Die wesentlichen Themen, die im zweiten Landtag diskutiert wurden: Neben der die Debatten dominierenden Krise der Ernährungswirtschaft, auch die Wohnraum- und Flüchtlingsfrage, die Landtagswahlordnung und die Sozialisierung. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Landtagen: Die KPD war im Koalitionskabinett (SPD/CDU) nicht mehr vertreten.

Die Entnazifizierung war lediglich in der Frage der Ernährungskrise, hier gerade im Zusammenhang mit dem Entnazifizierungs-Stop in der Landwirtschaft, sowie in der Frage, welcher Grad der politischen Belastung eine Teilnahme an der Landtagswahl ausschließt, von Bedeutung. Wie stark die britische Militärregierung die politischen Handlungsmöglichkeiten auch des zweiten ernannten Landtages noch einschränkte, machte Andreas Gayk anläßlich der Aussprache zur Regierungserklärung Theodor Steltzers deutlich.

Schon „[d]*ie Verordnung Nr. 57, die die Grenzen der Befugnisse dieses Landtages umreißt"*, zeigte laut Gayk allen Schleswig-Holsteinern, *„daß politische Macht in Deutschland immer noch der Grad von Ohnmacht ist, indem sich die politischen Parteien durch die Gunst oder Ungunst der Militärregierung jeweils befinden."* Die bisher mögliche deutsche Selbstverwaltung wäre laut Gayk eine *„demokratische Zipfelmütze"*, der Landtag *„nur Handlungsgehilfe der Militärregierung"*, für den *„sogar der Ausdruck ‚Regierung' ein wenig zu viel"* schiene.

Das Landtagswahlgesetz

Im Schatten der Auseinandersetzungen über die Frage des Wahlsystems[34] stand die Diskussion über die Passagen des Wahlgesetzes, in denen mit dem Hinweis auf eine Unterstützung des NS-Regimes durch die Zugehörigkeit zu bestimmten NS-Formationen der Ausschluß für bestimmte Personengrup-

[30] Ebd., S. 54.

[31] Die Südschleswigsche Vereinigung (SSV) war bis zum 1.8.1948, als nach Erlaubnis der Militärregierung der Südschleswigsche Wählerverband (SSW) gegründet wurde, eine kulturelle Vereinigung. Allerdings war es der SSV — im Gegensatz zu den landsmannschaftlichen Verbänden der Flüchtlinge — gestattet, an Wahlen teilzunehmen. (Vgl. Jürgensen, Landtag, a.a.O., S. 75)

[32] Vgl. Jürgensen, Gründung, a.a.O., S. 47. An anderer Stelle, im Jubiläumsband anläßlich des 40. Jahrestagestageswahlen der ersten Landtagswahl, nennt Jürgensen folgendes Ergebnis für die Kreistagswahlen am 13.10.: SPD (41,5%), CDU (38,2%), FDP (6,7%), SSV (6,7%), KPD (5,0%) und Deutsche Konservative Partei (DKP) (1,7%), (vgl. Jürgensen, Landtag, a.a.O., S. 75).

[33] Der britische Gouverneur, Air Vice-Marshal H.V. Champion de Crespigny, betonte zwar in seiner Rede, *„daß der jetzige Landtag und die Landesregierung die erste seit der Besetzung sein wird, welche sowohl die gesetzgebende als auch die ausführende Gewalt für das Land Schleswig-Holstein haben und ausüben wird"*. In der politischen Praxis war das Kabinett jedoch, wie auch de Crespigny realistisch feststellte, *„eine treuhänderische Regierung"* (WP2E, 1. Sitzung, S. 5). Die vom Parlament verabschiedeten Vorhaben erlangten nur dann Gesetzeskraft, wenn der Gouverneur ihnen zustimmte.

[34] Die großen Parteien, SPD und CDU, votierten für das Mehrheitswahlrecht, die kleineren Parteien, vor allem die KPD, stritten engagiert aber aussichtslos für das Verhältniswahlrecht.

pen vom aktiven[35] wie vom passiven Wahlrecht[36] verfügt wurde.[37]

Entnazifizierung in der Landwirtschaft

Wie bereits angeführt, beschäftigte sich der zweite Landtag aufgrund der sich im Winter 1946/47 verschärfenden Ernährungskrise ausführlich mit der Situation der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft, darunter auch intensiv mit dem Komplex der Entnazifizierung.

In einem Dringlichkeitsantrag der SPD wurde der Landtag aufgefordert, die Landesregierung zu beauftragen, *„die Militärregierung um den beschleunigten Erlaß der Durchführungsbestimmung zum Gesetz Nr. 38 zu ersuchen."*[38] Das Ziel dieses Dringlichkeitsantrages sollte es sein, *„die Entnazifizierung der Landwirtschaft sobald als möglich zum Abschluß zu bringen"*.

In seiner Begründung verdeutlichte der SPD-Abgeordnete Georg Seeler die Position seiner Partei, *„daß die Entnazifizierung in aller Schnelle in der Landwirtschaft durchgeführt wird, damit die Beruhigung des Berufsstandes gegeben ist."* Allerdings, so Seeler, wollte die Sozialdemokratie *„keine Entnazifizierung in dem Sinne, wie die Verordnung Nr. 24 sie durchgeführt hat"*[39], sondern *„die wirklich Schuldigen"* sollten getroffen werden, die mitschuldig wären an dem Unglück, in dem Deutschland sich jetzt befände.

Auf diese Trennung zwischen den Menschen, *„die durch den Nationalsozialismus verführt wurden"*, und denjenigen, *„die in vorderster Reihe standen und die Bevölkerung terrorisierten"*, die *„auch aus der Landwirtschaft so schnell wie möglich entfernt werden"* müßten, legte Seeler großen Wert. Denn, zusammenfassend betrachtet, wollte die SPD laut Seeler *„nicht nur eine Entnazifizierung zur Bereinigung der Bauernorganisationen, sondern auch eine Rehabilitierung derer, die Mitläufer waren oder bewiesen haben, daß sie, obgleich sie Pgs* [Parteigenossen] *waren, doch Gegner des verbrecherischen Nationalsozialismus waren."*

Der Forderung seines Vorredners Georg Seeler, *„daß die wirklich Schuldigen so schnell wie möglich auch in der Landwirtschaft gefunden werden sollen"*[40] schloß sich der Christdemokrat Friedrich-Wilhelm Lübke[41] an. Nach einem Exkurs über das harte Leben auf dem Land, *„beim Bauern geht es den ganzen Tag um abliefern, abliefern und nochmals abliefern"*, der mit dem Zuruf *„Was hat das mit der Entnazifizierung zu tun?"* kommentiert wurde, machte Lübke deutlich, daß die augenblickliche Entnazifizierung nur *„Unfriede und Sorge, weiter nichts"* einbrächte. Da mit einer Ausdehnung der Entnazifizierung auf die Landwirtschaft *„diese ganze Unruhe"* auch im Ernährungssektor einkehren würde, bat Lübke den Landtag, *„die Sache noch auf ein Jahr zurückzuschieben."*[42]

Noch grundsätzlicher argumentierte der FDP-Abgeordnete Arthur Oberberg: Da es *„in der Praxis sehr schwierig und geradezu unmöglich ist"*[43], im Entnazifizierungsverfahren *„die sogenannten Schuldigen von den Unschuldigen"* zu trennen, wäre *„dem deutschen Volke der größte Dienst getan ..., wenn mit der Entnazifizierung und demgemäß auch mit der Entnazi-*

[35] Gemeint sind die Paragraphen 8 und 9 des Wahlgesetzes. *„§ 8: Vom Wahlrecht ist ferner ausgeschlossen:*
a) Wer zu irgendeinem Zeitpunkt einer der folgenden Organisationen als Mitglied angehörte: Korps der politischen Leiter der NSDAP vom Ortsgruppenleiter an aufwärts, SD (Sicherheitsdienst), Gestapo (Geheime Staatspolizei), Generalstab und Oberkommando der Wehrmacht, SS (Schutzstaffeln der NSDAP) — ausgenommen sind die zur Waffen-SS gezogenen Personen —; HJ-Streifendienst,
b) wer vor dem 1. März 1933 einer der folgenden Organisationen als Mitglied angehörte: NSDAP, SA (Sturmabteilung der NSDAP), HJ (Hitler-Jugend), BDM (Bund Deutscher Mädel), NSF (NS Frauenschaft);
c) wer mindestens folgende Ämter in den nachstehend aufgeführten Organisationen innehatte: NSDAP — Blockleiter, SA (Sturmabteilung der NSDAP) — Truppführer, NSKK (NS-Kraftfahrerkorps) — Truppführer, NSFK (NS-Fliegerkorps) — Truppführer, HJ (Hitler-Jugend) — Gefolgschaftsführer, BDM (Bund Deutscher Mädel) — Mädelringführerin;
d) wer hauptamtlich in den folgenden Organisationen eine Stellung gegen Entgelt innehatte, die mit Dienstgewalt ausgestattet war: Reichsbund der Deutschen Beamten,DAF (Deutsche Arbeitsfront), KdF (Kraft durch Freude), NSV (NS-Volkswohlfahrt), NSKOV (NS-Kriegsopferversorgung), NSBDT (NS-Bund Deutscher Technik), NSDÄB (NS-Deutscher Ärztebund), NSLB (NS-Lehrerbund), NSRB (NS-Rechtswahrerbund);
e) wer Betriebsobmann der DAF in Betrieben mit mehr als 50 Arbeitnehmern war;
f) wer hauptamtlich im Reichsarbeitsdienst im Offiziersrang tätig war;
g) wer von der Militärregierung wegen seiner Verbindung mit dem Nationalsozialismus aus seiner Beschäftigung oder einer einflußreichen Stellung im öffentlichen oder privaten Dienst entlassen, suspendiert oder ausgeschlossen und nicht in einem späteren Berufungsverfahren wieder zugelassen

worden ist." (WP2E, 3. Sitzung, S. 38f.) § 9: „*Die in § 8b) bis f) genannten Personen sind jedoch wahlberechtigt, wenn sie aus dem Amt oder der Organisation freiwillig ausgeschieden oder ausgeschlossen sind.*" (Ebd., S. 39)

fizierung in der Landwirtschaft möglichst bald Schluß gemacht und überhaupt eine Generalamnestie erlassen würde, unabhängig vom Berufsstand und der Klasse, wo der Betreffende steht." Weiter verfolgen sollte man nur die ehemaligen aktiven Nationalsozialisten, „*die wahrhaft Schuldigen, die Kategorien 1 und 2, wie sie in den Richtlinien* [der Direktive] *Nr. 38 enthalten sind*".

Obwohl sich einige Abgeordnete gegenüber dem SPD-Antrag zur Durchführung der Entnazifizierung in der Landwirtschaft kritisch geäußert hatten, nahm der Landtag den Antrag einstimmig an.[44] Aufgrund der katastrophalen Ernährungssituation in den ersten Nachkriegsjahren blieben jedoch Bauern wie Ernährungsverwaltung auch Dank britischen Schutzes von der Entnazifizierung weitgehend unberührt.

Der erste gewählte Landtag

Mit der Landtagswahl vom 20. April 1947 bestimmte die schleswig-holsteinische Bevölkerung, fast zwei Jahre nach Kriegsende und mehr als ein Jahr nach Beginn der parlamentarischen Arbeit auf Landesebene, erstmals direkt die Zusammensetzung des Landtages. Auf die SPD entfielen im Landesdurchschnitt 44,4% der abgegebenen Stimmen, auf die CDU 34,5%, auf die SSV 7,9%, auf die FDP 5,1 und die KPD 4,8%. Da nur SPD, CDU und SSV mindestens einen der 42 schleswig-holsteinischen Wahlkreise direkt gewinnen konnten, die Voraussetzung für die Teilnahme am Verhältnisausgleich — des von CDU und SPD beschlossenen Mehrheitswahlrechts — über die Landesliste, mißlang sowohl der FDP als auch der KPD der Einzug in den ersten gewählten Landtag. Die SPD erhielt dort insgesamt 43, die CDU 21 und die SSV 6 Sitze.

Am 29. April 1947 beauftragte die Militärregierung den Sozialdemokraten Hermann Lüdemann mit der Regierungsbildung und genehmigte am gleichen Tag die von Lüdemann vorgelegte Kabinettsliste.[45]Trotz des durch die Landtagswahl gestiegenen politischen Gewichts des Parlaments gegenüber der Militärregierung, oblag ihr weiterhin, auf der Basis der Verordnung Nr. 57, in vielen Bereichen die ausschließliche, in allen Bereichen die letzte politische Entscheidungsgewalt. In der Legislaturperiode des ersten gewählten Landtages sollten allerdings, vor dem Hintergrund des Kalten Krieges, der sich abzeichnenden Konstituierung eines westdeutschen Staates sowie schließlich der Gründung der Bundesrepublik, deutsche Legislative und Exekutive immer stärker in bisher der Militärregierung vorenthaltenen Bereichen, u.a. auch der Entnazifizierung, am Regierungshandeln partizipieren.

Auf der Eröffnungssitzung des Landtages am 8. Mai 1947, also genau zwei Jahre nach der Kapitulation des Deutschen Reiches, kündigte der britische Gouverneur, Champion de Crespigny, im Hinblick auf die Entnazifizierung an, „*daß, wenn die Verantwortung für die Vollendung dieser Arbeit in die Hände der Landesregierung gelegt wird, ihr ein reines Blatt wenigstens in bezug auf die höheren Stufen aller Berufsgruppen übergeben werden kann*"[46].

Insgesamt, so schätzte Crespigny die bisher geleistete Arbeit

[36] Gemeint ist u.a. der Paragraph 11 des Wahlgesetzes: „*§ 11 Wählbar sind alle Frauen und Männer, welche am Wahltage... e) nicht aktiver Offizier der Wehrmacht oder Mitglied einer der folgenden Organisationen waren: NSDAP, SA, NSF, NSKK, NSFK, NSDStB, NSDOB, Stahlhelm, Herren-Club, Deutschvölkische Freiheitspartei, Völkisch-Soziale Arbeitsgemeinschaft, Tannenbergbund, Wikingerbund, Bund Völkischer Frontkämpfer, Bund ‚Werwolf', Bund Oberland, Organisation Roßbach. Es können jedoch Bewerber zugelassen werden, die aus diesen Organisationen freiwillig ausgeschieden sind, aus politischen Gründen ausgestoßen wurden oder besonders geeignet sind, den Aufbau der Demokratie in Deutschland zu fördern.*" (Ebd., S. 40f.)

[37] Die Ausschlußkriterien entsprechen weitgehend der Verordnung Nr. 28, die die britische Militärregierung zu den Kommunalwahlen erlassen hatte.

[38] WP2E, Landtagsvorlage 12/II, Anhang, S.43.

[39] WP2E, 2. Sitzung, S. 34. Abgelehnt wurde die schematische Entlassung nach Zugehörigkeit zu NS-Organisationen.

[40] Ebd., S. 35.

[41] Friedrich Wilhelm Lübke, 1887 in Enkhausen/Westfalen geboren, wurde als CDU-Landesvorsitzender — ohne Landtagsmandat — am 26.6.1951 Nachfolger Walter Bartrams im Amt des schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten. Lübke stand dem Kabinett bis zum Ende der Wahlperiode am 11.10.1954 vor.

[42] WP2E, 2. Sitzung, S. 35.

[43] Ebd., S. 38.

auf dem Gebiet der Entnazifizierung ein, wären dank *„weitgehender Überprüfung und mit Hilfe der Gewerkschaften und politischen Parteien, deren Vorschläge äußerst wertvoll waren"*, *„gute Fortschritte gemacht"* worden.

Das Entnazifizierungsgesetz des Landes

Auf der fünften Sitzung des dritten Landtages am 10. November 1947 erweiterte der sozialdemokratische Ministerpräsident Hermann Lüdemann sein Kabinett mit der Begründung, durch die Bizone, eine verstärkte Zusammenarbeit der Länder und neue Zuständigkeiten, die die britischen Militärregierung den Ländern übertragen hätte, wäre eine *„nicht vorhersehbare Mehrbelastung"*[47] aufgetreten. Unter anderem, so Lüdemann, wäre „[d]*ie Entnazifizierung ... nunmehr eine Angelegenheit des Landes geworden und muß von uns neu organisiert werden.*"[48]

Als ein neues Kabinettsmitglied begrüßte Lüdemann auch Wilhelm Käber, der ab jetzt dem Innenministerium vorstand und der, da das *„englische Gesetz"* vorschrieb, die Entnazifizierung *„einem Minister unmittelbar zu unterstellen"*, von nun an für alle Angelegenheiten der Entnazifizierung zuständig war.

Gesetz über die Fortführung und den Abschluß der Entnazifizierung (1. Lesung)

Innenminister Wilhelm Käber legte am 2. Dezember 1947 den ersten *„Entwurf eines Gesetzes über die Fortführung und den Abschluß der Entnazifizierung"*[49] vor. Der vorliegende Entwurf war laut Käber *„als Durchführungsgesetz zur Verordnung 110 der Britischen Militärregierung"* nahezu vollständig an die Verordnung gebunden.

Sehr enge Grenzen waren laut Käber auch hinsichtlich der Zeit gesetzt, in der die Landesregierung die Entnazifizierung abzuschließen hätte. So bestimmte die Verordnung 110, *„daß Entlassungen aus Ämtern und Stellungen gemäß Direktive 24 des Kontrollrats bis zum 1. Januar 1948 abgeschlossen"* werden müßten.[50] Vor dem Hintergrund dieser engen zeitlichen Begrenzung und der gleichzeitig überreichten hohen Anzahl bisher nicht abgeschlossener Verfahren[51] wäre die Kontrollkommission darauf hingewiesen worden, so referierte es Käber vor dem Landtag, *„daß diese Frist einer vernünftigen und verantwortungsbewußten Arbeit entgegensteht und den Auftrag auf Fortführung und Beendigung der Entnazifizierung für die Landesregierung unannehmbar macht."*

Korrekturen stände vor allem die britische Militärregierung im Weg, die ihre bisher gefällten Entscheidungen nicht noch einmal von deutscher Seite überprüfen lassen wollte. Doch die Ausschaltung der *„wahrhaft Schuldigen"* könnte nach Käber nur gelingen, wenn deutsche Stellen ihre Verfahren auch *„behandeln dürfen, gleichgültig, ob man sie bisher geschont oder vergessen hat; oder ob sie bei den Dienstgruppen oder sonstwo eine gewisse Immunität besaßen."*[52]

In der Generalaussprache ergriff zunächst der SPD-Abgeordnete Eugen Lechner das Wort, für den das jetzt vorgelegte Entnazifizierungsgesetz *„um mindestens zwei Jahre zu spät"* kam. Anstatt der deutschen Seite frühzeitig die Verantwortung für die Entnazifizierung zu übertragen, und wie Lechner es

[44] Vgl. ebd., S. 40.

[45] Lüdemann konnte aufgrund der absoluten Mehrheit seiner Fraktion im Landtag auf Koalitionsverhandlungen verzichten und eine nur aus Sozialdemokraten bestehende Kabinettsliste zur Genehmigung vorlegen. Zu den zahlreichen personellen Veränderungen in der Landesregierung zwischen 1947 und 1949 sowie zur Neuschneidung der Ressorts vgl. Varain, a. a.O., S. 215ff. Zu Lüdemanns Abberufung nach empfindlichen Wahlniederlagen der SPD (Kommunalwahl 24.10.1948 und Bundestagswahl 15.8.1949) durch SPD-Gremien vgl. Lubowitz, Käber, a.a.O., S. 45. Nachfolger Lüdemanns wurde der bisher stellvertretende Ministerpräsident Bruno Diekmann.

[46] WP3, 1. Sitzung, S. 5. Champion de Crespigny ging zu diesem Zeitpunkt anscheinend noch davon aus, daß die gesamte Entnazifizierung, auch die noch nicht abgeschlossenen Verfahren gegen internierte Personen der Kategorien I und II, in deutsche Hände übergehen sollte.

[47] WP3, 5. Sitzung, S. 6f.

[48] Ebd., S. 7. Lüdemann bezog sich auf die Verordnung 110 der britischen Militärregierung, durch die den deutschen Stellen seit dem 1.10.1947 die Verantwortung für die Durchführung der Entnazifizierung übertragen worden war.

[49] Rahmenbedingung dieses Gesetzentwurfes war die Verordnung 110. Die Betroffenen sollten nach dem Grad ihrer Belastung in die Kategorien I-V (Hauptschuldige, Belastete, Minderbelastete, Mitläufer, Entlastete) eingeteilt werden, wobei die Einstufung in die Gruppen I und II der Mili-

formulierte, *„die ganze Angelegenheit 1945/46, sagen wir einmal in Form eines revolutionären Aktes, zu erledigen und die wirklichen Sünder des Dritten Reiches zu bestrafen und zu entfernen und dann zu arbeiten und umzubauen"*[53], hätte man unter der Federführung der britischen Militärregierung folgenden Weg eingeschlagen: *„Zunächst von der planlosen Entnazifizierung, der Privatinitiative ..., wo jeder sich so seinen Nazi rausgriff, kurz nach der Kapitulation, über die Direktive 24, die ... ein Instrument in der Hand der Entnazifizierungsausschüsse war, mit dem sie nichts anzufangen wußten, über die Verordnung 38, die die unselige Kategorisierung brachte, und die Zonen-Exekutiv-Anweisung 54 und die Verordnung 79 und die jetzige Verordnung der Militärregierung 110, die nun uns Deutschen endlich die Gelegenheit gibt, ein deutsches Entnazifizierungsgesetz zu schaffen."*[54] Die Verantwortung für das Ergebnis der bisherigen Entnazifizierung, das *„katastrophal"*[55] ausfiele, trüge somit für Lechner *„einzig und allein die Militärregierung in Anbetracht ihrer unzulänglichen Gesetzgebung!"*

Auf das bisher *„unbefriedigende Ergebnis der Entnazifizierung nach zwei Jahren"*[56] verwies auch der christdemokratische Abgeordnete Max Emcke. Seine Kritik richtete sich aber vor allem gegen die ‚politisch' einseitig besetzten Entnazifizierungsausschüsse. Viele der Beschuldigten, die sich jetzt vor denAusschüssen verantworten müßten, hätten laut Emcke *„das Beste gewollt, ... sich aber geirrt, wie viele namhafte Persönlichkeiten des Auslandes auch!"*[57] Gerade das deutsche Volk könnte es sich *„heute nicht leisten, tüchtige Kräfte von der Arbeit fernzuhalten."* Durch den parteipolitischen Einfluß auf die Entnazifizierung, so Emcke, *„ist viel Unrecht geschehen"*, das *„wieder gut zu machen"*[58] wäre.

Der SSV-Abgeordnete Samuel Münchow wies auf die ungleiche Behandlung der Beschuldigten hin. So wären beispielsweise die Maßstäbe, die man derzeit an die Beschuldigten anlegte, bei weitem nicht mehr so scharf wie in der direkten Nachkriegsperiode. Verändert hätte sich nach Münchow allerdings auch die Einstellung der Beschuldigten zu ihrem Entnazifizierungsverfahren. Münchow berichtete, noch vor anderthalb Jahren hätte kaum einer der Beschuldigten zu seinen Taten stehen wollen, während es derzeit für die Mitglieder des Entnazifizierungsausschusses häufig so wäre, *„als wenn sie der Verbrecher sind, der eigentlich da sitzen müßte."*[59]

Die zweite Lesung...

Sitzung vom 2. bis 4. Februar 1948: Seit der letzten Landtagssitzung hätte der zuständige Ausschuß, so der Bericht des SPD-Abgeordneten Eugen Lechner, *„in drei langen Sitzungen eine eingehende Beratung des Entwurfs"* vorgenommen und *„zum Teil bedeutende Änderungen"* erarbeitet.

So wurden die Kategorien II und III umbenannt[60], der Maßnahmenkatalog vor allem gegen Personen der Gruppe III erheblich ausgedehnt[61] und die Bewilligung von Hinterbliebenenbezügen stärker eingeschränkt[62]. Auch hinsichtlich des internierten Personenkreises[63], der Jugendamnestie[64], der zeitlichen Befristung der Verfahrensaufnahme bzw. ihrer -durchfüh-

tärregierung außerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes vorbehalten blieb. Das Gesetz sah allerdings eine generelle Nachprüfung der Personen vor, die aus den Internierungslagern entlassen worden waren. (Vgl. S. 452) Gegen Minderbelastete, also Personen, die den Nationalsozialismus *„wesentlich"* gefördert hatten, legte das Gesetz als Folgemaßnahmen u.a. die Entlassung aus dem öffentlichen Amt oder aus leitenden und Schlüsselstellungen der Wirtschaft bzw., falls es sich um Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes handelte, auch die Verringerung der Versorgungsbezüge fest. Mitläufer, also Personen, die den Nationalsozialismus *„unerheblich"* unterstützt hatten, sollten, so der Gesetzentwurf, u.a. folgenden Sanktionen unterworfen werden: der Kürzung der Besoldung oder Versorgungsbezüge (bei Ruhestandsbeamten), der Versetzung in ein anderes Amt oder den Ruhestand (mit der Möglichkeit der Pensionskürzung) oder einer Beförderungssperre. Entlastete, also Personen, die zwar Mitglied in NS-Organisationen gewesen waren, sie aber in keiner Weise unterstützt hatten, gingen laut Gesetzentwurf sanktionsfrei aus. (Vgl. S. 455.) Für die in die Gruppen III und IV eingestuften Personen sah der Entwurf — auf Antrag — Überprüfungen ihres Falles nach einem Jahr vor. Der Entwurf enthielt zudem eine Jugendamnestie für die Personen, die nach dem 31.12.1918 geboren worden waren. (Vgl. S. 456) Sowohl der öffentliche Kläger als auch die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Gruppen III-V eingestuften Schuldigen sollten eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen können (vgl. S. 462). Als besonders gewichtig erwies sich der Paragraph 46, der einerseits für Nichtbetroffene und Entlastete die Wiedereinstellung bzw., falls keine geeignete Stelle vorhanden war, die Versetzung in den Wartestand mit Dienstbezügen vorsah, andererseits festlegte, daß *„Mitläufer, die im Zusammenhang mit der Entnazifizierung aus ihrem Amt oder ihrer Stellung entfernt worden waren, ...nach Maßgabe freier Stellen wieder verwendet werden"* (vgl. S. 463) könnten.

rung[65], schlug der Ausschuß wesentliche Änderungen des bisherigen Entwurfes vor.

In der nachfolgenden Abstimmmung wurde das *„Gesetz zur Fortführung und zum Abschluß der Entnazifizierung"* einstimmig angenommen; der Abgeordnete Dr. Franz Ryba (CDU) enthielt sich der Stimme.

Gesetzesänderungen zur Fortführung und zum Abschluß der Entnazifizierung

In der zwölften Sitzung des Landtages am 14. und 15. Juni 1948 legte Innenminister Wilhelm Käber ein Änderungsgesetz zum Entnazifizierungsgesetz vor, um *„die Zuruhesetzung von Beamten im Verfolg des Entnazifizierungsgesetzes"*[66] neu zu regeln. Um die Landeskasse zu schonen, sollten Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, die — eingestuft in die Kategorien III und IV — aus ihrer Stellung entlassen odernicht wieder eingestellt würden, ihre vollen oder herabgesetzten Versorgungsbezüge erst mit Erreichung des 65. Lebensjahres oder im Fall der Dienstunfähigkeit erhalten.[67] Für die in die Kategorie III eingestuften öffentlich Bediensteten stimmte der Landtag Käbers Anliegen einstimmig zu. Den Grund nannte der SPD-Abgeordnete Eugen Lechner (SPD): Die Praxis in den Entnazifizierungsausschüssen hätte gezeigt, *„daß durch die ... laxe Handhabung durch die Ausschüsse eine große Zahl von Angestellten und Beamten des öffentlichen Dienstes sehr sanft angefaßt wurden und daß diese Leute nun heute Pensionsansprüche stellen, die das Land einfach nicht erfüllen konnte, schon nicht erfüllen konnte vor der Währungsreform und heute erst recht nicht erfüllen kann."*

Gesetz zur Abwicklung der Entnazifizierung und Kategorisierung

Im Mai 1949 brachte die Landesregierung ein *„Gesetz zur Abwicklung der Entnazifizierung und Kategorisierung"* in den Landtag ein. Der Gesetzentwurf traf laut Innenminister Käber für zwei Bereiche der Entnazifizierung, das Auslaufen der Entnazifizierungsausschüsse und die Weiterbeschäftigung ihres Personals, abschließende Regelungen. So sähe der Entwurf zum einen vor, *„die Entnazifizierungshauptausschüsse in den Landkreisen und kreisfreien Städten mit Wirkung vom 30. Juni dieses Jahres aufzulösen"* und an deren Stelle *„vier Haupt- und vier Berufungsausschüsse"*[68] zu bilden, die *„bis spätestens 30. September dieses Jahres"* ihre Arbeit abschließen und die nicht erledigten Fälle an einen einzigen letzten Ausschuß überweisen sollten. Das Parlament votierte schließlich einstimmig für die Verlängerung dieser Frist auf den 31. Dezember. Zum anderen sollte durch dieses Gesetz, so Käber, *„die Weiterbeschäftigung oder Überleitung der bei der Entnazifizierung und Kategorisierung beschäftigten Personen"*[69] geregelt werden.

Nachdem der schleswig-holsteinische Ministerpräsident Hermann Lüdemann auf der vierundzwanzigsten Sitzung des Landtags am 29. August 49 seinen Rücktritt erklärt hatte, bezog der neue Ministerpräsident Bruno Diekmann in seiner Regierungserklärung auch Stellung zur Frage des weiteren Verfahrens der Entnazifizierung. Laut Diekmann wäre sich das Kabinett darüber einig, *„daß die Entnazifizierung in ihren von den Besatzungsmächten verordneten Methoden und Grundsätzen*

[50] Vgl. Verordnung 110, Art. III, Punkt 14, in: MGGG, No. 21, a.a.O., S. 610. Auf seine Nachfrage teilte ihm der britische Gouverneur Schleswig-Holsteins mit, so führte es Käber vor den Abgeordneten aus, *„daß der Stichtag für Entlassungen, der auf den 31.12.1947 fällt, unter gar keinen Umständen verlängert wird"*, sowie *„daß in Verfahren, die die Militärregierung bereits abgeschlossen hat, und die die Landesregierung vielleicht noch einmal aufgerollt haben möchte, nicht nur seine Genehmigung zu solchem Vorgehen zuvor eingeholt werden muß, sondern auch die erneute Überprüfung aller Verfahren, die Dienstenthebungen nach sich ziehen, bis zum 31. Dezember 1947 abgeschlossen sein müssen!"* Diese Ausführungen Käbers kommentierte der SPD-Fraktionsvorsitzende Andreas Gayk mit den Zwischenrufen *„Was soll dann das ganze Gesetz"* und *„Das heißt, man soll nur die kleinen Pg.'s noch entnazifizieren!"* (WP3, 7. Sitzung, S. 122). Entgegen der Auffassung der britischen Militärregierung legte der Gesetzentwurf allerdings fest, daß der öffentliche Ankläger mindestens noch bis zum 1. Juli 1948 ein Verfahren einleiten könnte, und darüber hinaus, wenn sich der Beschuldigte verborgen gehalten hätte, wegen Abwesenheit oder einer schwebenden Strafverfolgung nicht greifbar gewesen wäre oder sich einer strafbaren Handlung als Nationalsozialist schuldig gemacht hätte. (Vgl. S. 458)

[51] Laut Käber wurden dem Innenministerium in der letzten Zeit zahlreiche unentschiedene Anträge überstellt, die aufgrund ihrer Menge noch nicht gezählt werden konnten. Allein ihr Gewicht hätte 300 Pfund betragen. Zudem hätte die Militärregierung in Aussicht gestellt, dem Ministerium wei-

verfehlt ist."[70] Aus diesem Grund würde die Landesregierung, so Diekmann, *„einen völligen Abschluß der Entnazifizierung mit allen Kräften fördern."*

Umsetzung des Entnazifizierungsgesetzes

Neben dem *„Gesetz zur Abwicklung der Entnazifizierung und Kategorisierung"* und verschiedenen Gesetzesvorlagen zur Entschädigung der NS-Opfer, befaßte sich der dritte Schleswig-Holsteinische Landtag in der zweiundzwanzigsten Sitzung am 21., 30. und 31. Mai 1949 auch in erster Lesung mit einem *„Gesetz zur abschließenden Regelung der Rechte der Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes aus Anlaß der Entnazifizierung und Kategorisierung in Schleswig-Holstein"*[71].

Der Hintergrund des Gesetzentwurfes: Entgegen der Annahme, die vor mehr als einem Jahr bei der Verabschiedung des Entnazifizierungsgesetzes vorgeherrscht hatte, daß von den etwa 4.000 aus dem Landesdienst entlassenen Beamten *„etwa ein- bis zweitausend ... in die Kategorie V eingereiht würden, sind von den ungefähr 4.000 Beamten aus dem Landesdienst 80 Prozent in die Kategorie V und nur 20 Prozent in die Kategorie IV eingereiht worden, in Zahlen ausgedrückt: Von den 4.000 Entlassenen sind also 3.200 in die Kategorie V und nur 800 in die Kategorie IV eingereiht worden."*[72]

Nicht wiedereingestellt wurden aus diesem Kreis 600 Personen, *„und zwar 60 Beamte aus der Kategorie V und 540 Beamte aus der Kategorie IV."*[73] Unter diesen 600 Personen befanden sich auch zahlreiche Beamte, *„die aus taktischen Überlegungen ihre Kategorisierung später als die anderen beantragt haben, die der Meinung waren, daß die neuen Besen sich bald abnützen würden, daß die ganze Entnazifizierung noch entgegenkommender gehandhabt würde, daß sie dann trotz erheblicher Belastung einen Rechtsanspruch erwerben und so wieder in ihre Ämter gelangen."*

Auch von der den Entnazifizierungsausschüssen eingeräumten Möglichkeit, die Versorgungsbezüge betroffener Mitläufer entscheidend zu kürzen, hatten diese laut Käber, der sich auf die 228 vorliegenden rechtskräftigen Bescheide aus dem Kreis der 540 nicht wiederbeschäftigten Mitläufer bezog, kaum Gebrauch gemacht. Von diesen 228 Mitläufern hätten bisher laut Käber *„175, nämlich die übergroße Mehrzahl, 100 Prozent ihrer Versorgungsansprüche durch die Ausschüsse"* zugesprochen bekommen, während *„*[n]*ur 42 ... um 25 auf 75 Prozent und nur 11 auf 50 Prozent ihrer Ruhegehaltsansprüche gesetzt worden"* wären.[74]

Das Problem der Landesregierung bei der Umsetzung des Entnazifizierungsgesetzes lag nach Käber auch darin, *„die nach dem Entnazifizierungsgesetz bestehenden Wiedereinstellungsansprüche restlos zu befriedigen."*[75] Zudem lehnte es die Landesregierung laut Käber aus politischer Überzeugung ab, *„neu eingestellte, vom Gesetz nicht betroffene Beamte zu entlassen, um solche Beamte, die wegen ihrer Haltung in der Nazizeit entlassen werden mußten, wiedereinstellen zu können."*

tere, ebenfalls unerledigte Anträge zu überlassen. (Vgl. WP3, 7. Sitzung, S. 122.) Der SPD-Abgeordnete Eugen Lechner erinnerte die Landtagsabgeordneten in diesem Zusammenhang daran, *„daß in den Kreisen auch entsprechend gewichtsmäßige Mengen an Fragebogen liegen"*. (Ebd., S. 123)

[52] WP3, 7. Sitzung, S. 123. Dienstgruppen waren deutsche Arbeitseinheiten, die unter britischer Kontrolle technische Nothilfe, u.a. die Räumung von Minen oder die Enttrümmerung der Städte, leisteten. 1945/46 umfaßten sie rund 100.000 Mann.

[53] Ebd., S. 124. Die Positionen Lechners, die Übertragung der Entnazifizierung auf deutsche Stellen käme zwei Jahre zu spät und für das Versagen der Entnazifizierung trüge die britische Militärregierung die alleinige Verantwortung, wurden von Rednern aller Parteien geteilt (vgl. Walther Böttcher [CDU], ebd., S. 131f.).

[54] Ebd., S. 123.

[55] Als Beispiel nannte Lechner die bereits von Käber angesprochenen Dienstgruppen, die, in diesem Fall in Kiel-Friedrichsort eingesetzt, *„das Horst-Wessel-Lied am hellichten Tage ganz offen"* sängen. Nach Lechner hätte die bisherige Entnazifizierungspraxis *„diese Leute geradezu ermuntert, sich offen gegen das demokratische Deutschland zu betätigen und zu zeigen!"* (Ebd., S. 124) Die Sonderrolle, die die Dienstgruppen in der Frage der Entnazifizierung einnahmen, beurteilte Andreas Gayk wie folgt: *„Unter den unzähligen Dienstgruppen, Angestellten und Arbeitern der Militärregierung, die heute in Kiel und an anderen Orten herumlaufen, unter diesen Leuten sind Nationalsozialisten zu Dutzenden, und niemand von uns ist imstande, sie zu entnazifizieren. Wenn der Zustand andauern sollte, müßte ich sagen, daß heute unter dem Schutz der Militärregierung so etwas wie eine kommende Schwarze Reichswehr heranwächst!"* (ebd., S. 129).

[56] Ebd., S. 126. Zur Bekräftigung zitierte Emcke aus einer Erklärung des Zonenbeirates zu Entnazifizierungsfragen vom 21.8.1947, in der festgestellt worden war, *„daß die bisherigen Grundsätze und Verfahrensarten der*

Mit der Landtagswahl vom 9. Juli 1950 setzte sich der Trend der vorangegangenen Kommunal- sowie der ersten Bundestagswahl fort. Die SPD, die bei der Landtagswahl am 20. April 1947 noch deutlich mehr Wählerstimmen als das bürgerliche Lager auf sich vereinigen konnte, verlor diese Mehrheit bereits bei der Kommunalwahl am 24. Oktober 1948 und erlebte mit der Bundestagswahl vom 15. August 1949 einen deutlichen Wahlsieg des konservativ-nationalen Lagers, das in Schleswig-Holstein mehr als 50% der Stimmen erreichte. Gegenüber ihrem Bundestagswahlergebnis büßte die SPD bei der zweiten Landtagswahl nochmals rund 50.000 Stimmen ein, lag aber mit den erzielten 27,5% der abgegebenen Stimmen nur geringfügig unter ihrem prozentualen Ergebnis bei der Bundestagswahl.[76]

Das bürgerliche Lager, bestehend aus CDU, FDP und DP, das sich zur Landtagswahl in einem *„Deutschen Wahlblock"* zusammengeschlossen hatte[77], verbuchte insgesamt 36,4% der Stimmen, verlor mithin sowohl gegenüber der Bundestagswahl, wo CDU, FDP und Deutsche Partei insgesamt 50,2% erhielten, als auch gegenüber der ersten Landtagswahl, als CDU und FDP gemeinsam auf 39,6% kamen.

Als Sieger aus der Landtagswahl am 9. Juli 1950 ging der Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten (BHE) hervor, dem über 300.000 Menschen (23,4%) ihre Stimme gaben. Der SSW erzielte 5,4% der Stimmen, während die KPD nicht einmal 30.000 Stimmen (2,2,%) auf sich vereinigen konnte. In den zweiten gewählten, den vierten Nachkriegs-Landtag, zogen für die SPD 19, die CDU 16, den BHE 15, die FDP 8, die DP 7 und den SSW 4 Abgeordnete ein.[78]

Diese aus der Landtagswahl resultierende Sitzverteilung machte, anders als drei Jahre zuvor, umfangreiche Koalitionsverhandlungen notwendig, um eine von einer parlamentarischen Mehrheit getragene Regierung bilden zu können. Da eine große Koalition, die Zusammenarbeit von SPD und Wahlblock, vor dem Hintergrund der heftigen politischen Auseinandersetzungen der Vergangenheit[79] und der divergierenden Vorstellungen in grundsätzlichen Fragen in beiden Lagern nicht mehrheitsfähig war, fiel dem BHE in den Verhandlungen eine Schlüsselrolle zu. Aufgrund der — trotz des sozialpolitischen Flügels des BHE, der der SPD nahestand — konservativen Grundstimmung der BHE-Wählerschaft sowie vor allem der Übereinstimmung in politischen Grundsatzfragen[80], entschied sich der BHE für die Zusammenarbeit mit dem Wahlblock.[81]

In der zweiten Sitzung des Landtages am 5. September 1950 wurde der Christdemokrat Dr. Walter Bartram[82] mit den Stimmen des Wahlblocks und des BHE, die SSW-Vertreter enthielten sich, die SPD stimmte gegen Bartram, zum schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten gewählt.

Bereits in seiner anschließenden Regierungserklärung kündigte Bartram an, *„einem dringenden Gebot des Einvernehmens innerhalb der Bevölkerung dieses Landes, aber auch einem Gebot der Gerechtigkeit zu entsprechen, wenn wir durch Gesetz den Schlußstrich unter die Entnazifizierung ziehen, in*

Der zweite gewählte Landtag

Entnazifizierung in der deutschen Bevölkerung den Glauben an politische Vernunft und soziale Gerechtigkeit erschüttert haben, da nicht Schuld, sondern Gesinnung verfolgt und das Recht auf politischen Irrtum nicht anerkannt werde" (ebd., S. 126).

[57] Ebd., S. 127. Auch der CDU-Abgeordnete Walther Böttcher verwies, wohl um die Legitimität der deutschen Stellen in der Frage der Entnazifizierung zu verdeutlichen, darauf, daß alle Abgeordneten *„schon gegen die Machenschaften der NSDAP gewesen sind zu einer Zeit, wo das Ausland mit der Diktatur der Nazimachthaber von gestern noch paktierte und ihr freundliche Worte sagte!"* (ebd., S. 132).

[58] Emcke vertrat beispielsweise die Meinung, daß, würde das neue Entnazifizierungsgesetz verabschiedet, vor dem Hintergrund der Rechtsgleichheit *„alle Fälle neu überprüft werden können"* (ebd., S. 131). Eine Forderung, die Gayk mit dem Zwischenruf *„Um Gottes Willen!"* kommentierte.

[59] Ebd., S. 128.

[60] Die bisher in die Kategorie II eingestuften Personen sollten nun nicht mehr als *„Belastete"*, sondern als *„Schuldige"*, die in Kategorie III eingestuften als nicht mehr *„Minderbelastete"*, sondern *„Belastet"* bezeichnet werden. Durch diese Regelung sollte der Eindruck vermieden werden, daß sich die höchste Eingruppierung, die deutsche Stellen vornehmen könnten, auf Minderbelastete bezöge. (Vgl. WP3, 8. Sitzung, S. 105)

[61] Zusätzlich zum Verlust des aktiven wie passiven Wahlrechts sollte ihnen nun zum Beispiel jedwede politische Tätigkeit untersagt werden. Laut Vorlage könnten sie nicht nur zur Wohnraumabgabe, sondern auch zur Wohnungsaufgabe gezwungen oder ihnen könnte das Halten eines Autos untersagt werden. (Vgl. ebd., S. 105)
Die auch — wie in den Durchführungsbestimmungen zur Direktive Nr. 24 — in diesem Entnazifizierungs-

Die Regierungserklärung

gesetz vorgesehene Ausdehnung der möglichen Sanktionen gerade auf die Autobenutzung erklärt sich aus einer Bemerkung Lechners, der diese Maßnahmen verteidigte, *„weil in der Öffentlichkeit darüber gelächelt wird, daß die großen Nazis die großen Kraftwagen fahren"*.

voller Übereinstimmung mit dem proklamierten Manifest der bisherigen Regierungspartei."[83] Dieses Versprechen Bartrams quittierten die Abgeordneten des Wahlblocks mit lebhaftem Beifall.

In der Aussprache zur Regierungserklärung unterstrich der Abgeordnete Dr. Max Meinicke-Pusch, der der Wahlblock-Fraktion als FDP-Mitglied angehörte, die Ausführungen seines Ministerpräsidenten zum Abschluß der Entnazifizierung. Denn genau so, Meinicke-Pusch wandte sich hier an die sozialdemokratische Opposition, *„wie sie seinerzeit 1933 unter dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums gelitten haben und es mit Recht 1945 laut zum Vorwurf erhoben haben, genau so ist es fehl am Platze gewesen, Tatbestände nach 1945 mit größtem Eifer zu exerzieren, die Sie selbst höchst fatalerweise beklagt und empfunden haben.*"[84] Diese Formulierung Meinicke-Puschs führte unter den Landtagsabgeordneten, wie das Protokoll vermerkte, zu Unruhe und provozierte mehrere Zwischenrufe, darunter auch den des SPD-Abgeordneten Max Kukielczynski, der erregt einwandte: *„Wir stellen uns mit der NSDAP nicht auf eine Stufe!"*

Gesetz über vorläufige Maßnahmen zum Abschluß der Entnazifizierung

Bereits in der folgenden dritten Landtagssitzung, die am 12. und 13. Oktober 1950 stattfand, legte die Wahlblock-Fraktion Bereits in der folgenden dritten Landtagssitzung, die am 12. und 13. Oktober 1950 stattfand, legte die Wahlblock-Fraktion einen Dringlichkeitsantrag vor, in dem sich die konservativen Abgeordneten für die erste und zweite Lesung eines *„Gesetzes über vorläufige Maßnahmen zum Abschluß der Entnazifizierung"* aussprachen.

Der Gesetzentwurf sah einerseits vor, dem öffentlichen Ankläger nach Paragraph 26 des *„Gesetzes zur Fortführung und zum Abschluß der Entnazifizierung"* die Möglichkeit zu nehmen, Verfahren gegen Betroffene von sich aus einzuleiten. Andererseits sollte die Eintreibung der noch ausstehenden und von den Betroffenen zu tragenden Verfahrenskosten sowie die verfügten Zahlungen an den Wiederaufbaufond ausgesetzt werden, bis eine endgültige gesetzliche Regelung getroffen würde.[85]

In der ersten Lesung des Gesetzentwurfes setzten sich die Wahlblockabgeordneten Alfred v. Rosenberg (DP), Dr. Max Meinicke-Pusch (FDP) und Hermann Böhrnsen (DP), unterstützt von Dr. Alfred Gille, dem BHE-Fraktionsvorsitzenden, für die schnelle Beendigung der Entnazifizierung durch die Annahme des Gesetzentwurfes ein, während der SPD-Abgeordnete Eugen Lechner gegen einen schleswig-holsteinischen Sonderweg und für eine bundeseinheitliche Regelung eintrat.

Der DP-Abgeordnete Böhrnsen hob hervor, die deutsche Bevölkerung *„nach fünf Jahren nicht mehr in zwei Klassen"*[86] einteilen zu wollen. Meinicke-Pusch sah in dem Gesetzentwurf den ersten Schritt für eine grundlegende *„politische Amnestie"*.

Der BHE-Abgeordnete Gille plädierte schließlich für einen *„großen Schlußstrich"*[87] unter die Entnazifizierung und damit unter die Praxis, *„daß die Leute immer wieder von amtlichen*

[62] Während der alte Entwurf noch vorsah, daß zwar bei der Festlegung der Versorgungsbezüge *„auch das Verhalten des Verstorbenen* [falls in Gruppe I-III gehörig] *zu berücksichtigen"* (WP3, Landtagsvorlage Nr. 99/3, S. 456) wäre, bei der *„Einreihung der Witwen in eine Gruppe... jedoch nur ihr eigenes Verhalten"* berücksichtigt werden dürfte, sollte, so der Vorschlag des Ausschusses, nun *„allein das Verhalten des Verstorbenen"* (WP3, Neue Landtagsvorlage Nr. 99/3, S. 469) die Grundlage für die Bemessung der Vorsorgungsbezüge bilden. Mit dieser Regelung wollte der Ausschuß, so Lechner, verhindern, *„daß beispielsweise die Witwe eines Nazi-Polizeipräsidenten, der sich aus dem Leben stahl oder gestorben ist, heute von dem demokratischen Staat* [eine] *Pension von 600 bis 700 Mark und mehr bezieht"* (WP3, 8. Sitzung, S. 107).

[63] Die bisherige Absicht, die aus den Internierungslagern Entlassenen generell zu überprüfen, bekräftigte der Ausschuß durch die ergänzende Vorschrift, *„da sich Internierte nach ihrer Rückkehr aus dem Lager bei der Polizei und ihrem zuständigen Entnazifizierungsausschuß zu melden haben."* (Ebd., S. 105)

[64] Der Ausschuß schlug vor, daß *„die sogenannte Jugendamnestie um fünf Jahre erweitert wird"* (ebd., S. 106), d.h. *„alle Personen, die nach dem 13. Januar 1913 geboren sind, grundsätzlich von allen Maßnahmen zu verschonen"*. Nach langen Verhandlungen stimmte die Militärregierung diesem Vorschlag schließlich zu.

[65] Gegenüber der alten Regelung, die eine Beendigung der Verfahrensaufnahme am 1.7.1948 vorgesehen hatte, regte der Ausschuß jetzt an, dem öffentlichen Ankläger sowie jedem dazu berechtigten Deutschen die Eröffnung eines Verfahrens bis maximal sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes zu ermöglichen (vgl. ebd., S. 107).

[66] WP3, 12. Sitzung, S. 91.

[67] Mit der Ausnahme, die für Belastete und Mitläufer gelten sollte: Stirbt der Vorsorgungsberechtigte vor Eintritt der Zahlung, *„erhalten seine Hinterbliebenen Witwen- und Waisengeld, wie wenn der Ruhegehaltsan-*

Stellen zum zweiten, zum dritten, zum vierten Male durch die Entnazifizierungsmühle gejagt"[88] werden.

Lechners Gegenargument: Die vorschnelle Verabschiedung eines eigenen Abschlußgesetzes wäre ein Fehler, da wir *„als Land Schleswig-Holstein im großen und ganzen weit voran mit unserer Entnazifizierung"*[89] wären, andere Länder sich hingegen *„noch einige Schritte weiter zurück befinden"*, aber der Eindruck erweckt werden könnte, *„als ob wir noch eine Menge Entnazifizierung auf Wunsch des öffentlichen Klägers vor uns haben"*.

Ein Eindruck, der laut Lechner falsch wäre, da *„99 Prozent aller Fälle, nämlich 410.000 Fälle, abgeschlossen sind"*, sich *„zur Zeit nur noch 4.000 Fälle in der Maschinerie"* befänden, die überwiegend von den Betroffenen selbst angestrengt worden wären, um, *„nach 1945 hatte man über Entnazifizierung eine andere Auffassung als heute"*, *„seine gleich in der ersten Zeit erfolgte Entnazifizierung, sagen wir, auf den neuesten Stand* [zu] *bringen."*

Diese Zahlen widersprächen, so Lechner, der von v. Rosenberg vertretenen Einschätzung, die Beendigung der Entnazifizierung wäre ein großes Anliegen der gesamten Bevölkerung. So wären von den *„410.000 entnazifizierten Personen ganze 2.200 etwa in die Kategorie III eingereiht"* und ungefähr *„66.000 als Mitläufer in die Kategorie IV eingestuft worden."*[90] Knapp die Hälfte aller eingeleiteten Verfahren, laut Lechner rund 200.000, hätten mit einer Einstufung in die Kategorie V geendet, 133.000 Personen hätten den Status als vom Gesetz Nichtbetroffene erhalten.[91]

Bei der anschließenden zweiten Lesung des *„Gesetzes über vorläufige Maßnahmen zum Abschluß der Entnazifizierung"* kam es zu einem Eklat. Zunächst teilte der Berichterstatter des Ausschusses für Innere Verwaltung, der den Entwurf am 25. Oktober 1950 beraten hatte, mit, daß die Vorlage ohne Änderung verabschiedet werden sollte. So wäre vom Ausschuß auch mit Mehrheit die während der ersten Lesung vom Abgeordneten v. Rosenberg nachgereichte Ergänzung zum Paragraphen 1 bestätigt worden, die vorsah, auch bereits laufende Verfahren nur auf Antrag des Betroffenen weiterzuführen.

In der Aussprache zum Paragraphen 1 bezog sich Eugen Lechner (SPD) gerade auf diese nachgereichte Erweiterung des Gesetzentwurfes, die dazu führen würde, *„daß wir als sozialdemokratische Fraktion dazu unsere Zustimmung nicht geben können"*.

Doch über die bloße Ablehnung des Gesetzes durch die SPD-Fraktion hinaus kündigte Lechner an, *„daß wir uns an der Abstimmung über dieses Gesetz schon nicht mehr beteiligen, daß wir uns also der Stimme enthalten werden, daß wir uns aber auch an der Entnazifizierungsarbeit nicht mehr beteiligen werden, sondern daß wir unsere Vorschläge, die wir für die Ausschüsse gemacht haben, zurückziehen werden."*[92] Durch dieses Verhalten würde es laut Lechner somit für die Regierungsfraktionen möglich, *„die Entnazifizierung nunmehr so zu Ende* [zu] *führen, wie sie sich das gedacht haben."*

spruch im Zeitpunkte seines Todes bereits fällig gewesen wäre". (WP3, Landtagsvorlage Nr. 140/3, S. 853f.) Diese Regelung befürwortete auch der Landtagsausschuß, da, so der SPD-Abgeordnete Eugen Lechner in der zweiten Lesung, eine *„Sippenhaft"* abgelehnt würde (vgl. WP3, 13. Sitzung, S. 91).

[68] Als Sitz dieser Ausschüsse waren Kiel, Lübeck, Flensburg und Itzehoe vorgesehen.

[69] WP3, 22. Sitzung, S. 38.

[70] WP3, 24. Sitzung, S. 8.

[71] Dieser Entwurf sollte die Bestimmungen der *„Ersten Verordnung zur Sicherung der öffentlichen Finanzenaufdem Gebiet des Beamtenrechts"* vom 28.3. 1949 auf eine gesetzlichen Grundlage stellen. Diese Verordnung ging auf § 27 des dritten Gesetzes zur Währungsreform vom 27.6.1948 zurück, der bis zum 31.3.1949 den Ländern den Erlaß beamtenrechtlicher Bestimmungen zur Sicherung der öffentlichen Finanzen ermöglicht hatte. Wie die Verordnung sah der jetzige Gesetzentwurf vor allem eine Neuregelung der Versorgungsansprüche nicht wiedereingestellter Beamter gegenüber den Regelungen des Entnazifizierungsgesetzes vor. Demnach sollten nun *„höchstens erhalten können Gruppe III 25 %, Gruppe IV 50 %, Gruppe V 100 % des verdienten Ruhegehalts."* (WP3, Landtagsvorlage Nr. 209/3, S. 263). Das Ruhegehalt sollte grundsätzlich erst bei der Vollendung des 65. Lebensjahres oder dem Nachweis der Dienstunfähigkeit, in Ausnahmen auch zu 50%, aber maximal 200 DM, an über 55jährige gezahlt werden, die in unverschuldete Not geraten waren. Diese Ausnahme galt nicht für *„Belastete"*, denen zudem die nach dem 30.1.1933 absolvierte Dienstzeit nicht auf ihr Ruhegeld angerechnet werden sollte. Entlastete Beamte sollten zukünftig auch auf *„ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt oder eine entsprechende Angestelltenstelle"* (ebd., S. 258) verwiesen werden können, erst vom Tage ihrer Wiederbeschäftigung an die Vergütung erhalten (vgl. ebd), und nach einjähriger Wartezeit in den Ruhestand versetzt werden (vgl. ebd., S. 260).

[72] WP3, 22. Sitzung, S. 55.

[73] Diese Zahl umfaßte nur Landesbedienstete. Hinzu kamen noch 300 nicht wiedereingestellte Beamte aus der kommunalen Selbstverwaltung (vgl. ebd., S. 55f.).

[74] Zum Vergleich schilderte Käber die Versorgungssituation der aus dem Osten verdrängten Beamten, die prinzipiell 50% ihres Ruhegehalts bekamen, falls sie das 65. Lebensjahr erreicht hatten oder ihre Dienstunfähig-

keit nachweisen konnten (vgl. ebd., S. 53).

Nach der mehrheitlichen Annahme des Gesetzentwurfs erklärte der SPD-Abgeordnete Eugen Lechner für die sozialdemokratische Fraktion, wie er es bereits angekündigt hatte, *„daß sämtliche Vorschläge für die Entnazifizierungsausschüsse auf der Hauptausschußebene, auf der Berufungsausschußebene und auf der Landesausschußebene zurückgezogen sind."*

Die Beendigung der Entnazifizierung

Nachdem der Bundestag am 14. Dezember 1950, gegen die Stimmen der KPD, Richtlinien für einen einheitlichen Abschluß der Entnazifizierung in den Ländern beschlossen hatte, legte die Schleswig-Holsteinische Landesregierung in der siebten Sitzung des Landtages vom 29. bis 31. Januar 1951 den Entwurf eines *„Gesetzes zur Beendigung der Entnazifizierung"*[93] vor.

Das Beendigungsgesetz (1. Lesung)

Zur Begründung des Gesetzentwurfes führte Innenminister Dr. Dr. Paul Pagel (Wahlblock/CDU) aus, daß der vorliegende Entwurf als endgültiger Schlußstrich unter die Entnazifizierung, wie er in der Regierungserklärung am 5. September 1950 angekündigt worden wäre, einen *„wichtige*[n] *Beitrag zur inneren Befriedung unseres Volkes und zur Wiederherstellung der Gleichheit aller vor dem Gesetz im Sinne des Art. 3 des Grundgesetzes"* darstellte.

Im Sinne dieser Gleichheit umfaßte der Gesetzentwurf hauptsächlich Regelungen für die betroffenen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, da, so Pagel, *„die Entnazifizierung sich mit dauernden Folgen fast ausschließlich"*[94] gegen diesen Personenkreis gerichtet hätte.

Dabei sähe der Gesetzentwurf *„noch keine Regelung für die unter die Gruppen I und II fallenden Personen"* vor, *„weil die Landeszuständigkeit hierfür noch nicht gegeben ist."* Die laut Pagel *„mit gewissen Einschränkungen"* vorgenommene rechtliche Gleichstellung der bisher in die Gruppen III und IV Kategorisierten mit denen, die auf Anhieb in die Gruppe V eingestuft worden waren, bedeutete für diejenigen, die dem öffentlichen Dienst angehört hatten oder angehörten, den *„Wiedereinstellungsanspruch und Beseitigung aller Gehalts- und Ruhegehaltskürzungen."* Mit dieser Regelung, so bewertete es Pagel selbst, *„geht der Entwurf über die Empfehlungen des Bundestages hinaus."*

Die genaue Zahl der ehemaligen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die einen Anspruch auf Wiedereinstellung geltend machen könnten, läge nach Pagel noch nicht vor, da zwar bekannt wäre, daß von den *„insgesamt 946 ehemaligen Angehörigen des öffentlichen Dienstes"*[95] genau *„750"* im Ruhestand verblieben, aber einerseits noch nicht bekannt wäre, wieviele der übrigen das 55. Lebensjahr vollendet hätten, also in den Ruhestand versetzt werden könnten, und andererseits die geschätzte Zahl der anspruchsberechtigten Mitläufer, *„die bisher keinen Antrag auf Pensionsregelung gestellt haben"*, *„zwischen 100 und 300"* läge.[96]

Für die Wahlblock-Fraktion sprach zunächst Oskar-Hubert Dennhardt (CDU), der Sonderbeauftragte der Landesregie-

[75] Ebd., S. 52. Die Gesamtersparnis der bereits in der Verordnung vom 28.3.1949 getroffenen Maßnahmen belief sich laut Käber auf jährlich über eine Million DM. Diese Summe setzte sich zusammen aus Einsparungen bei folgenden Gruppen: bei Entlasteten 150.000 DM, bei Mitläufern 520.000 DM, bei Belasteten 50.000 DM,im kommunalen Sektor 350.000 DM. (Vgl. ebd., S. 56). Allerdings erwartete Käber langfristig weitaus höhere Einsparungen, da noch nicht alle Ruhegehaltsempfänger kategorisiert bzw. die bereits als Mitläufer kategorisierten Empfänger vielfach noch 100% ihrer Bezüge erhielten und so die Ersparnis durch die Herabsetzung dieses Personenkreises auf 50% Ruhegehalt noch nicht eingerechnet wäre. Präzise Zahlen lägen laut Käber noch nicht vor, da *„80 Prozent aller Personalakten der schleswig-holsteinischen öffentlich Bediensteten... bei der Kapitulation verbrannt worden"* (ebd., S. 68) wären, *„bedauerlicherweise"*, wie Käber anmerkte, *„nicht alle durch Kriegseinwirkungen"*.

[76] In der Bundestagswahl hatte die SPD in Schleswig-Holstein 29,6%, im Bundesdurchschnitt 29,2% erzielt.

[77] Für den *„Deutschen Wahlblock"* trat die CDU in 24, die DP in 13 und die FDP in 9 Wahlkreisen an. Durch den Zusammenschluß zum Wahlblock entfiel für die einzelnen Parteien die Möglichkeit, am Verhältnisausgleich über ihre jeweilige Landesliste teilzunehmen. Das scheinbar für das bürgerliche Lager ungünstige Wahlrecht zahlte sich, im Verhältnis der prozentual auf die Parteien entfallenden Stimmten zu den erzielten Mandaten, letztendlich für den Wahlblock aus. Mit nur 36,5% der Stimmen entsandte der

rung für Entnazifizierung, der mit der gesetzlichen Beendigung der Entnazifizierung *„das traurigste Kapitel der Nachkriegsgeschichte endgültig"*[97] beenden wollte, um *„alles das, was im Rahmen der Entnazifizierung an die Oberfläche gespült worden ist, zu beseitigen."* Er bedauerte zudem, *„daß eine Rückzahlung der Kosten an die einzelnen Verurteilten oder eine Wiedergutmachung der Nachteile der Entnazifizierung natürlich finanziell nicht möglich ist, obwohl wir auf dem Standpunkt stehen, daß es sich bei diesem Abschluß nicht um einen Gnadenakt, sondern um die Aufhebung einer Maßnahme handelt, die uns von den Besatzungsmächten auferlegt worden ist, und die, wenn wir als Deutsche uns damit hätten befassen müssen, gänzlich anders geregelt worden wäre."*

Im Namen der SPD-Fraktion bekannte sich ihr Abgeordneter Wilhelm Käber, gemäß den Vorstellungen, die der Bundestag entwickelt hatte, grundsätzlich zur Beendigung der Entnazifizierung. Von diesen Vorstellungen würde laut Käber der jetzt von der Landesregierung präsentierte Gesetzentwurf abweichen.

Politische Bedenken löste bei Käber vor allem der Wiedereinstellungsanspruch aus, denn, so der ehemalige Innenminister, da im öffentlichen Dienst *„keine neuen Stellen eingerichtet werden, ... müssen doch logischerweise vorhandene Stellen freigemacht werden, um diesen Rechtsanspruch nachher auch durchführen zu können."* Wie diese Freisetzung nach Käbers Ansicht vonstatten gehen würde, beschrieb er wie folgt: *„Das geschieht nach dem Rezept ‚Demokraten hinaus', und das andere brauche ich nicht auszusprechen; daß wissen Sie aus ihrer Praxis ja selbst."*

Um die Gesetzesvorlage zu vervollständigen, und ihre wirkliche Tendenz dadurch offen zum Ausdruck zu bringen, schlug Käber vor, dem Entwurf *„noch einen Paragraphen hinzuzufügen, dessen Abs. 1 vielleicht zu lauten hätte: ‚Schleswig-Holstein stellt fest, daß es in Deutschland nie einen Nationalsozialismus gegeben hat', und Abs. 2 vielleicht: ‚Die von 1933 bis 1945 begangenen Untaten gegen Leben und Freiheit von Millionen Menschen sind eine böswillige Erfindung.'"*[98]

Dieser zusätzliche Paragraph wiese, so Käber, dann darauf hin, *„was der Herr Sonderbeauftragte ja eigentlich mit dem Gesetz erreichen will, nämlich eine Art von Wiedergutmachung für ehemalige Nationalsozialisten."* Die SPD-Fraktion empfände es nach Käber *„als beschämend, daß so etwas wie eine Wiedergutmachung für ehemalige Nationalsozialisten gesetzlich geregelt werden soll — von der zügigen, beschleunigten Durchführung durch diese Landesregierung sind wir allerdings überzeugt —, bevor das Unrecht wieder gutgemacht ist für die von den Nationalsozialisten politisch, rassisch oder religiös verfolgten Menschen."*

Der BHE zeigte sich insbesondere besorgt über die Beschäftigungschancen heimatvertriebener Beamter. Die Bevorzugung der denazifizierten Beamten, wie sie der jetzt vorliegende Entwurf des *„Gesetzes zur Beendigung der Entnazifizierung"* regelte, würde nach Alfred Gille (BHE) bei lediglich *„200 oder 300*

Wahlblock insgesamt 31 Abgeordnete direkt in den Landtag, während sich die SPD mit 27,5% der Stimmen nur 19, der BHE mit 23,4% lediglich 15 Mandate sicherte.

[78] Die bürgerlich-nationalen Parteien, CDU, FDP und DP, schlossen sich im Landtag, analog zum gemeinsam geführten Wahlkampf, zur Wahlblock-Fraktion zusammen. Die Abgeordneten der jeweiligen Partei trafen sich dennoch zu parteiinternen Fraktionssitzungen. Nach heftigen Auseinandersetzungen innerhalb des Wahlblocks traten einige FDP-Mitglieder 1952 aus der Blockgemeinschaft wie auch aus der Regierung aus und bildeten eine eigene Fraktion, die bis zum Ende der Wahlperiode — noch vierköpfig — bestand. Andere Abgeordnete der FDP sowie der DP traten zur CDU über, die seit September 1952 als eigenständige Fraktion im Landtag auftrat. (Vgl. Jürgensen/Stüber, a.a.O., S. 114)

[79] Das in den ersten beiden Koalitionskabinetten Steltzer gute politische Klima zwischen SPD und CDU hatte sich im Landtag der ersten Wahlperiode deutlich abgekühlt. Zunächst behandelte ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß auf Anregung der CDU die „Möwenhaus-Affäre". Das „Möwenhaus", ein Gästehaus der Landesregierung, zeugte für die Christdemokraten von einem zu großen Repräsentationsbedürfnis der SPD-Landesregierung. Da der Schwiegersohn Lüdemanns mit der Bauleitung betraut war, wurde den Sozialdemokraten Filz und Vetternwirtschaft vorgeworfen. Anschließend beschäftigte sich ein parlamentarischer Untersuchungsauschuß auf Anregung der SPD mit der „Kieler-Nachrichten-Affäre". In diesem Zusammenhang wurde führenden Christdemokraten, u.a. Carl Schröter, Willi Koch und Max Emcke vorgeworfen, sich Anteile an den Kieler Nachrichten unrechtmäßig angeeignet und ein Entnazifizierungsverfahren gegen den bisherigen Besitzer ihren Interessen gemäß beeinflußt zu haben. Das juristische Nachspiel dieser Affäre belastete den CDU-Landesvorsitzenden Carl Schröter und die Regierung Bartram. Harte Auseinandersetzungen zwischen SPD und CDU gab es auch im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Landessatzung und des Landtagswahlgesetzes, gegen das die CDU juristische Schritte einleitete. An den letzten Sitzungen des ersten gewählten Landtages nahm die CDU-Fraktion nicht mehr teil. (Vgl. u.a. Lubowitz, Käber, a.a.O., S. 42ff)

Personen", die einen Wiedereinstellungsanspruch erhalten, dazu führen, *„daß im Lande Schleswig-Holstein und in seinen Städten und Gemeinden in den nächsten zwei, drei Jahren auch nicht ein einziger heute arbeitsloser heimatvertriebener Beamter mit einer Einstellung rechnen darf."*

Das Beendigungsgesetz (2. Lesung)

Sechs Wochen nach der ersten Lesung des *„Gesetzes zur Beendigung der Entnazifizierung"* behandelte der Landtag in seiner neunten Sitzung vom 12. bis 14. März 1951 das Beendigungsgesetz abschließend. In den zwischenzeitlichen Beratungen des Ausschusses für Innere Verwaltung am 2. und 9. März 1951 konnten sich die Abgeordneten jedoch nicht auf eine einheitliche Vorlage einigen.

Neben der Vorlage A[99], die, sehr eng an die Regierungsvorlage angelehnt, die Auffassung der Wahlblock-Fraktion widerspiegelte, legte der Ausschuß dem Landtag auch die Alternativvorlage B[100] vor. Diese formulierte die Vorbehalte der Fraktionen des BHE und der SPD gegen die völlige Aufhebung der materiellen Sanktionen, die während der Entnazifizierung gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes verhängt worden waren.

Da am Tag der zweiten Lesung des *„Gesetzes zur Beendigung der Entnazifizierung"* von den Regierungsparteien, Wahlblock und BHE, noch eine weitere, die dritte Version des Gesetzentwurfes vorgelegt wurde[101], mußte die Landtagssitzung für knapp eine Stunde unterbrochen werden, um der SPD-Fraktion die Gelegenheit zu geben, die, wie der SPD-Abgeordnete Dr. Rudolf Katz bemerkte, *„praktisch ... ganz neue Regelung"* [102] zu diskutieren.

Als erster Redner in der zweiten Lesung bekundete der Fraktionsvorsitzende des Wahlblocks, Dr. Max Meinicke-Pusch (Wahlblock/FDP), die Zustimmung seiner Fraktion zur Vorlage B (neu), die die *„Empfehlungen des Bundestages weitgehend"* berücksichtigte und nach der alle Personen, *„die bereits pensioniert sind und nach diesem Gesetz pensioniert werden können, ihre vollen Bezüge erhalten und damit materiell in den alten Status zurückversetzt werden."*

Das Eingeständnis gegenüber dem BHE, auf den Wiedereinstellungsanspruch der Beamten im aktiven Dienstalter zu verzichten, begründete Meinicke-Pusch damit, *„daß man fünf Jahre nicht so ohne weiteres rückgängig machen kann"* und *„daß wir als ärmstes Land im Bundesgebiet nicht in dem Denazifizierungsschlußgesetz am weitesten vorstoßen können."*

Die SPD argumentierte anders: Zunächst erwähnte Wilhelm Käber, *„daß meine Fraktion nicht erst im letzten Wahlkampf, sondern schon sehr viel früher für eine Beendigung der Entnazifizierung eingetreten ist und in der von ihr gestellten Regierung auch schon immer in dieser Richtung tätig war."*[102] Der entscheidende Grund, warum die SPD-Fraktion auch die Neufassung der Vorlage B ablehnte, läge nach Käber aber darin, *„daß sie in einem uns sehr wesentlich erscheinenden Punkte von den Empfehlungen des Bundestages abweicht"*, nämlich der Frage, *„in welchem Umfange materielle Folgen beseitigt*

[80] Der BHE stellte nach Varain vor den Abschluß einer Koalition vor allem zwei Bedingungen: erstens erneute Kommunalwahlen, da eine Flüchtlingspartei bei der letzten Kommunalwahl 1948 aufgrund der Bestimmungen der Militärregierung noch nicht antreten durfte, und zweitens die Beendigung der Entnazifizierung. Während die SPD beide Bedingungen nicht erfüllen wollte, akzeptierte der Wahlblock nicht nur die Vorziehung der Kommunalwahl und die Beendigung der Entnazifizierung, sondern opferte auch seinen Kandidaten für das Amt des Ministerpräsidenten, Dr. Dr. Paul Pagel. (Vgl. Varain, a.a. O., S. 220f.) Zu den Vorbehalten, die im BHE und in Teilen des Wahlblocks gegen Pagel bestanden, äußern sich Jürgensen/Stüber vorsichtig: „[E]*s scheint wahr zu sein, daß ‚national' gesinnte Abgeordnete an der Tatsache Anstoß nahmen, daß der Sohn Pagels im Kriege britischer Offizier geworden war"* (Jürgensen/Stüber, a.a.O., S. 115). Varain führt die Vorbehalte gegen Pagel auch auf dessen *„feste Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus"* zurück. Im Kabinett, dem Pagel schließlich als Innenminister angehörte, sollte er der einzige sein, der nicht das Parteibuch der NSDAP besessen hatte. (Vgl. Varain, a.a.O., S. 221) Maletzke/Volquartz zitieren Klaus Albrecht, der die Vorbehalte gegen Pagel ebenfalls in dessen antinationalsozialistischer Haltung ortet: *„'Eine maßgebliche Rolle für die Ablehnung Dr. Pagels hat vermutlich auch sein distanziertes Verhältnis zu denjenigen ehemaligen Nationalsozialisten gespielt, die über eine Mitgliedschaft in den Wahlblockparteien und im BHE ihre Rehabilitierung erwarteten.'"* (Albrecht in Maletzke/Volquartz, a.a.O., S. 66)

[81] Die Koalitionsbildung verlief jedoch nicht ohne Schwierigkeiten. Auf der ersten Sitzung des neuen Landtages wählten BHE- und SPD-Abgeordnete den Sozialdemokraten Karl Ratz erneut zum Landtagspräsidenten. In der ersten Sitzung des Landtages am 7.8.1950 scheiterte der Wahlblock auch mit dem Vorhaben, den amtierenden SPD-Ministerpräsidenten Diekmann durch die Wahl des eigenen Kandidaten, Dr. Dr. Paul Pagel, zu ersetzen. Pagel erhielt im ersten Wahlgang nur die Stimmen der Wahlblockabgeordneten und verzichtete auf eine

werden sollen." Zunächst müßte die Regierung laut Käber die beschleunigte Durchführung der Gesetze sichern, die eine Wiedergutmachung für die Opfer des Nationalsozialismus vorsehen würden, *„ehe man hier eine Art von Wiedergutmachung für den Personenkreis der Dreier und Vierer, wenn auch nur auf der Grundlage des Art. 131 für die sogenannten Aktiven und der vollständigen Wiederherstellung der Ansprüche für die Ruheständler, durchführen will.*"

Der SPD-Abgeordnete Max Kukil führte die politischen Bedenken seiner Fraktion gegen diesen Gesetzentwurf weiter aus. Dieser Entwurf stellte nach Kukil *„eine Vorausentscheidung gegenüber den anderen Ländern*"[104] dar, wobei es in der Begründung des Entwurfes durch die Regierungsparteien offen geblieben wäre, *„in welchem Punkte ein anderes Land bezüglich der beamtenrechtlichen Anerkennung der Dreier und Vierer einen so weitgehenden Beschluß gefaßt hat, wie er heute diesem Hause vorliegt.*"[105]

Die Regelung würde laut Kukil *„die Frage der sogenannten Renazifizierung*"[106] aufwerfen, die *„im Inlande und Auslande einen gewissen Nachklang finden wird.*" Nachfolgend stritt Kukil ab, daß es, wie Finanzminister Waldemar Kraft formuliert hatte, *„wohl das Verdienst der Sozialdemokratischen Partei sei, daß die jetzige Regierung als eine braune Regierung bezeichnet würde.*" Kukil erinnerte den Finanzminister in diesem Zusammenhang daran, *„daß auch Sie an anderen Stellen vor Entscheidungen gewarnt haben, und zwar vor weitgehenden Entscheidungen politischer Art, da Sie in Bonn nicht in verstärktem Umfange den Eindruck aufkommen lassen wollten, daß diese Regierung in Schleswig-Holstein als braun bezeichnet wird.*"[107]

Nachdem sich der Landtag auch gegen die vom SPD-Abgeordneten Katz beantragte dritte Lesung des Gesetzes ausgesprochen hatte, beschloß er mit Mehrheit das *„Gesetz zur Beendigung der Entnazifizierung*" in der Fassung der Vorlage B (neu).

In der dreizehnten Sitzung des Landtages, zu der die Abgeordneten vom 13. bis 15. August 1951 zusammentraten, legte die Landesregierung den Entwurf eines *„Gesetzes zur Berichtigung des Gesetzes zur Beendigung der Entnazifizierung*" vor.

In der Generalaussprache zu diesem Gesetzentwurf kritisierte der sozialdemokratische Abgeordnete Wilhelm Käber die bisherige Umsetzung des Beendigungsgesetzes. Die Praxis sähe laut Käber so aus, *„daß die Befürchtungen, die wir seinerzeit bei der Verabschiedung des heute zu berichtigenden Gesetzes ausgesprochen haben, sich anscheinend erfüllen.*"[108] Käber verlieh damit den Sorgen und Bedenken der Sozialdemokraten Ausdruck, *„daß dieses Gesetz — entgegen der ursprünglichen Absicht, so möchten wir hoffen — doch zu einer Renazifizierung in großem Umfange benutzt worden ist.*"

Die Bezeichnung *„Renazifizierung*" wählte auch der schleswig-holsteinische Innenminister Dr. Dr. Paul Pagel anläßlich der Verabschiedung des Beendigungsgesetzes. Wörtlich hieß es

erneute Kandidatur. (Vgl. Jürgensen/Stüber, a.a.O., S. 115; Maletzke/Volquartz, a.a.O., S. 66f.)

[82] Dr. Walter Bartram, Mitglied der NSDAP seit 1937, gehörte dem zweiten gewählten Landtag nicht an und hatte bis zu diesem Zeitpunkt landespolitisch kaum eine Rolle gespielt. Er leitete eine Fabrik in Neumünster, saß dem dortigen Kreisverband der CDU vor, und war wie Jürgensen/Stüber urteilen *„ein Mann ohne politischen Ehrgeiz*" (Jürgensen/Stüber, a.a.O., S. 115), nach Varain *„eine Verlegenheitslösung*" (Varain, a.a.O., S. 222). Stark belastet wurde die Regierung Bartram durch interne CDU-Querelen. Neben der Frage, ob und wie man die Verschmelzung der einzelnen bürgerlichen Parteien zu einer einzigen konservativen Partei betreiben sollte, setzten sich vor allem die Konflikte mit dem CDU-Landesvorsitzenden Carl Schröter, der tief in die „Kieler-Nachrichten-Affäre" verstrickt war, fort. Bartram strengte gegen Schröter ein Parteiehrengerichtsverfahren an, Schröter leitete gegen Bartram ein Verfahren wegen parteischädigenden Verhaltens ein. Gestärkt aus dem Konflikt ging Friedrich Wilhelm Lübke hervor, der am 23.6.1951 CDU-Landesvorsitzender wurde. Walter Bartram legte am 25.6.1951 das Amt des Ministerpräsidenten nieder. (Vgl. zu den innerparteilichen Auseinandersetzungen in der CDU Varain, a.a.O., S. 224f.f)

[83] WP4, 2. Sitzung, S. 27.

[84] Ebd., S. 48.

[85] Vgl. WP4, Landtagsvorlage Nr. 24/4, S. 219. Als Stichtag hinsichtlich der Verfahrenskosten war der 1.10.1950 vorgesehen, bis zu dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sein mußte.

Nachklapp

[86] WP4, 3. Sitzung, S. 59.

[87] Ebd., S. 57.

[88] Ebd., S. 46.

[89] Ebd., S. 53.

[90] Ebd., S. 54. Fürstenau gibt folgende Zahlen für die Eingruppierung durch die schleswig-holsteinischen Entnazifizierungsbehörden an: 406.420 bearbeitete Fälle, keine Einstufungen in die Kategorien I und II, dafür 2.217 in die Kategorie III, 66.500 in die Kategorie IV und 206.076 in die Kategorie V. Als Nichtbetroffene eingestuft wurden 131.627 Personen. (Vgl. Fürstenau, a.a.O., S. 228).

[91] Vgl. WP4, 3. Sitzung, S. 54.

[92] WP4, 4. Sitzung, S. 207f.

in seinem Tagebuch: *„Bis fast zwei Uhr haben nun die Leute geredet über das Entnazifizierungsgesetz. ... Die Argumente der Opposition erscheinen mir weit stichhaltiger als die der Regierungsparteien. Man kann mit Recht allmählich von einer Renazifizierung sprechen. Merkwürdig, wie selbstverständlich die alten Nazis auftreten und wie feige sie im Grunde sind, wenn man ihnen hart entgegentritt."*[109]

[93] Der Gesetzentwurf sah vor, keine neuen Verfahren zur Kategorisierung einzuleiten, laufende einzustellen und allen Betroffenen, die in die Gruppen III oder IV eingestuft bzw. in V umgestuft worden waren, den vollen Rechtsstatus eines Entlasteten zu gewähren (vgl. WP4, Landtagsvorlage Nr. 74/4, S. 461). Dieser Rechtsstatus beinhalte-

Quellen

Schleswig-Holsteinischer Landtag:
— Wortprotokolle (WP) 1., 2., 3., 4. Schleswig-Holsteinischer Landtag.
— Abgeordneten-Datei des Schleswig-Holsteinischen Landtages.
— Abgeordneten-Datei des Deutschen Bundestages

Military Government Gazette Germany, British Zone of Control (MGGG) (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet):
— No. 5, No. 6, No. 8, No. 9, No. 12, No. 13, No. 14, No. 15, No. 16, No. 20, No. 21, No. 23.

te die Wiedereinstellung in den öffentlichen Dienst, wenn die Dienstzeit mehr als zehn Jahre betragen hätte, nicht nach dem Dienststrafrecht die Entlassung zu befürworten gewesen wäre oder der Betroffene nicht *„in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 vorwiegend aufgrund seiner Verbindung zum Nationalsozialismus eingestellt oder befördert worden ist."* (Ebd., S. 463) Ein Wiedereinstellungsgesuch dürfte allerdings, so sah es der Entwurf vor, *„für sich nicht allein zum Anlaß genommen werden, einen Beamten auf Widerruf zu entlassen*

Literatur

Arbeitskreis „Demokratische Geschichte" (Hg.): Wir sind das Bauvolk. Kiel 1945 bis 1950. Kiel: Neuer Malik Verlag 1985. Darin:
— Löwner, B./Zeutschel, J.: Wahlen und Wahlergebnisse 1946-1947. S. 95-99.
— Lubowitz, F.: Kiel kämpft um seine Lebensgrundlagen. Wiederaufbau und Demontage als zentrale Themen der kommunalen Selbstverwaltung. S. 73-93.
— Otten, H.: Entnazifizierung und politische Säuberung in Kiel. S. 295-316.

Borsdorf, U./Niethammer, L.(Hg.): Zwischen Befreiung und Besatzung. Analysen des US-Geheimdienstes über Positionen und Strukturen deutscher Politik 1945. Wuppertal: Peter Hammer Verlag 1976.

Foschepoth J./Steininger R. (Hg.): Die britische Deutschland- und Besatzungspolitik. Paderborn: Schöningh 1985. Darin:
— Kettenacker, L.: Großbritannien und die zukünftige Kontrolle Deutschlands. S. 27-46.
— Schneider, U.: Nach dem Sieg: Besatzungspolitik und Militärregierung. S. 47-64.

Fürstenau J.: Entnazifizierung. Ein Kapitel deutscher Nachkriegspolitik. Neuwied, Berlin: Luchterhand Verlag 1969.

Gesellschaft für Politik und Bildung Schleswig-Holstein e.V. (Hg.): Demokratische Geschichte. Jahrbuch zur Arbeiterbewegung und Demokratie in Schleswig-Holstein. Bd. I. Kiel: Neuer Malik Verlag 1986. Darin:
— Schwarz, R.: Ausgrenzung und Vernichtung kranker und schwacher Schleswig-Holsteiner. Fragen zu einem unbearbeiteten Problem der Geschichte unseres Landes 1939-1945. S. 317-337.

oder das Arbeitsverhältnis eines Angestellten oder Arbeiters zu kündigen". Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, so die Vorlage, entfielen *„für die Zukunft alle zeitlichen und dauernden Kürzungen des Ruhegehalts einschließlich der Beschränkung, da der Anspruch auf Ruhegehalt erst bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen des Deutschen Beamtengesetzes geltend gemacht werden kann."*

[94] WP4, 7. Sitzung, S. 270.

[95] Ebd. In der Begründung des Gesetzentwurfes wurden diese 946 Beschäftigten des öffentlichen Dienstes hinsichtlich der gegen sie getroffenen Sanktionen wie folgt aufgeschlüsselt: „Bisherige Gruppe IV *Zeitlich oder dauernde Kürzung des Besoldungsdienstalters (26) Versetzung in eine Stelle mit niedrigerem Endgrundgehalt oder niedrigerer Grundvergütung (96)* Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand: *a) mit vollem Ruhegehalt (233) b) mit herabgesetztem Ruhegehalt (131)* Vorzeitig entlassene Angestellte: *a) mit vollen Versorgungsbezügen oder Übergangsgeld (41) b) mit herabgesetzten Versorgungsbezügen oder Übergangsgeld (10)* Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand mit der Maßgabe, daß der Anspruch auf Ruhegehalt erst bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen des Beamtengesetzes geltend gemacht werden kann: *a) mit vollem Ruhegehalt (141) b) mit herabgesetztem Ruhegehalt (45)* Mit derselben Maßgabe vorzeitig

Gesellschaft für Politik und Bildung Schleswig-Holstein e.V. (Hg.): Demokratische Geschichte. Jahrbuch zur Arbeiterbewegung und Demokratie in Schleswig-Holstein. Bd. IV. Kiel: Neuer Malik Verlag 1989. Darin:
— Hoch, G.: Die Zeit der „Persilscheine", S. 355-371.
— Siegfried, D.: „Ich war immer einer von denen, die kein Blatt vor den Mund nahmen!" Kontinuitäten und Brüche im Leben des Kieler Kommunisten Otto Preßler. S. 259-330.

Heberle, R.: Landbevölkerung und Nationalsozialismus. Eine soziologische Untersuchung der politischen Willensbildung in Schleswig-Holstein 1918-1932. Stuttgart: Deutsche Verlags Anstalt 1963 (Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Nr. 6).

Jürgensen, K.: Die Gründung des Landes Schleswig-Holstein nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Aufbau der demokratischen Ordnung in Schleswig-Holstein unter dem ersten Ministerpräsidenten Theodor Steltzer 1945-1947. Neumünster: Karl Wachholtz Verlag 1969.

Landesregierung Schleswig-Holstein (Hg.): Schleswig-Holstein, Land im Aufbau. Ein Bericht der Landesregierung für die Jahre 1950-1954. Rendsburg: Heinrich Möller Söhne 1954.

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion betreffend „Rechtsextremismus in Schleswig-Holstein". In: Heißer Draht (Kiel) 2/90. Eildienst der SPD-Landtagsfraktion.

Lindström, A. T.: Landet Slesvig-Holstens Politiske Historie i Hovedtraek 1945-1954. Flensborg: Studieafdelingen ved Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig 1975.

Lubowitz, F.: Wilhelm Käber, Regierung und Opposition, in: SPD-Landesverband Schleswig-Holstein und Beirat für Geschichte der Arbeiterbewegung und Demokratie in Schleswig-Holstein (Hg.). Kiel: Neuer Malik Verlag 1986.

Maletzke, E./Volquartz, K.: Der Schleswig-Holsteinische Landtag. Zehn Wahlperioden im Haus an der Förde. In: Schleswig-Holsteinischer Landtag (Hg.). Rendsburg: Heinrich Möller Söhne GmbH 1984.

Overesch, M.: Deutschland 1945-1949, Vorgeschichte und Gründung der Bundesrepublik. Ein Leitfaden in Darstellung und Dokumenten. Düsseldorf: Athenäum/Droste (Taschenbücher Geschichte) 1979.

Reusch, U.: Deutsches Berufsbeamtentum und britische Besatzung. Wege und Irrwege einer Reformpolitik 1943-1947. Stuttgart: Klett-Cotta 1985 (Konrad-Adenauer-Stiftung. Forschungen und Quellen zur Zeitgeschichte. Bd. 6).

Ruhl, K.-J. (Hg.): Neubeginn und Restauration. Dokumente zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland 1945-1949. 2. Aufl. München: Deutscher Taschenbuch Verlag 1984.

Scharf, C./Schröder, H.-J. (Hg.): Die Deutschlandpolitik Großbritanniens und die Britische Zone 1945-1949. Wiesbaden: Steiner Verlag 1979 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte. H. 6).

in den Ruhestand versetzte Angestellte: *a) mit vollen Versorgungsbezügen (92) b) mit herabgesetzten Versorgungsbezügen (34) Kürzung von Hinterbliebenenbezügen (26)*
Bisherige Gruppe III *ausgeschieden unter Verlust sämtlicher Beamtenansprüche (41)* Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand mit der Maßgabe, daß der Anspruch auf Ruhegehalt erst bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen des Beamtengesetzes geltend gemacht werden kann: *a) mit vollem Ruhegehalt (9) b) mit herabgesetztem Ruhegehalt (13)* Mit derselben Maßgabe vorzeitig in den Ruhestand versetzte Angestellte: *a) mit vollen Versorgungsbezügen (-) b) mit herabgesetzten Versorgungsbezügen (1) Kürzung von Hinterbliebenenbezügen (7)"* (WP4, Landtagsvorlage Nr. 74/4, S. 467).

[96] Der Sonderbeauftragte für die Entnazifizierung, Oskar-Hubert Dennhardt (Wahlblock/CDU), nennt in seinem zweiten Redebeitrag hinsichtlich der zu erwartenden Anzahl an Wiedereinstellungsberechtigten konkretere Zahlen. Laut Dennhardt handelt es sich um 41 Belastete sowie 100 bis 150 Mitläufer, von denen noch die abgezogen werden müssen, die mittlerweile versetzt worden sind. (Vgl. WP4, 7. Sitzung, S. 288).

[97] WP4, 7. Sitzung, S. 272.

[98] Ebd., S. 274f.

[99] Gleichlautend mit dem Regierungsentwurf untersagte auch die Vorlage A die Einleitung neuer Entnazifizierungsverfahren, bei gleichzeitiger Einstellung der laufenden Verfahren und der rechtlichen Gleichstellung der bisher in die Gruppen III und IV Eingestuften mit den Entlasteten (Gruppe V). (Vgl. WP4, Landtagsvorlage Nr. 74/4 A, S. 385f.) Aufgrund dieser Regelung sollten alle beamtenrechtlichen Sanktionen, mit Ausnahme der Bestimmungen der *„Ersten Verordnung zur Sicherung der öffentlichen Finanzen auf dem Gebiete des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein"*, aufgehoben und den entlassenen Beamten ein Wiedereinstellungsanspruch gewährt werden.

[100] Die Vorlage B empfahl dem Landtag eine nur eingeschränkte Aufhebung der materiellen Sanktionen, die gegen denazifizierte Beamte der Gruppen III und IV verhängt worden waren, die jetzt die Rechtsstellung der Gruppe V erhalten sollten. Wiedereinstellungsberechtigte Beamte einerseits und Ruhestandsbeamte andererseits sollten den Betroffenen nach Artikel 131 gleichgestellt werden.

[101] Diese dritte Vorlage, die in den Landtagsprotokollen als *„Neufassung Alternativvorschlag B"* (WP4, Landtagsvorlage Nr. 74/4 B [neu], S. 400) aufgeführt wurde, stellte einen Kompromiß zwischen den unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen der Vorlage A (Wahlblock) und der Vorlage B (BHE) dar. So diente zwar für die Vorlage B (neu) die alte Vorlage B als Grundlage, allerdings verwässerte die Neufassung die bisherige Gleichstellung der denazifizierten Beamten mit den Betroffenen nach Artikel 131. So sollten die Kürzungen des Ruhegehalts für in den Ruhestand versetzte denazifizierte Beamte generell entfallen, ohne daß die in der Vorlage B bisher vorgesehene Obergrenze, die Überbrückungshilfe für Betroffene nach Artikel 131, berücksichtigt würde. (Vgl. WP4, Landtagsvorlage Nr. 74/4 B [neu], S. 401). Bestehen bleiben sollte hingegen die Gleichstellung der Beamten, die sich in einem aktiven Dienstalter befänden und für die ein Wiedereinstellungsanspruch vorgesehen wäre, mit den Betroffenen nach Artikel 131.

[102] WP4, 9. Sitzung, S. 206.

[103] Ebd., S. 217.

[104] Ebd., S. 220.

[105] Am Schluß seiner Rede führte Kukil aus: *„Wir möchten nicht, daß vom Lande Schleswig-Holstein wiederum der Eindruck entsteht, daß wir einer politischen Situation voranprellen und gegenüber den anderen Ländern den Eindruck erwecken, als wenn hier die Möglichkeit einer politischen Restauration gegeben ist."* (Ebd., S. 225)

[106] Ebd., S. 223. Die Gefahr der Renazifizierung durch die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes wies Oskar-Hubert Dennhardt (Wahlblock/CDU) mit der Begründung zurück, *„daß die Renazifizierung in dem Augenblick entstanden ist, als sämtliche Leute, die sich Rat oder sonst irgend etwas nannten, in die Internierungslager eingesperrt worden sind."* (Ebd., S. 233) Erst im Internierungslager, so Dennhardt, wären sie *„wieder einmal in sich zusammengerückt, und dort ist ihnen erst der Gedanke klar geworden: Wir müssen ja heute für das büßen, was wir damals gemacht haben! Da ist der erste Widerstandswille erwacht."*

[107] Ebd., S. 223.

[108] WP4, 13.Sitzung, S. 23.

[109] Varain, a.a.O., Anmerkung 902, S. 223.

SPD-Landesverband Schleswig-Holstein und Beirat für Geschichte der Arbeiterbewegung und Demokratie in Schleswig-Holstein (Hg.): 8. Mai 1945 — Stunde Null? Wiedergabe der im Rahmen des gleichnamigen Symposions am 4. Mai 1985 gehaltenen Vorträge. Kiel 1986. Darin:
— Beier, G.: Befreiung — Der Mai 1945 aus der Perspektive der Arbeiterbewegung. S. 42-59.
— Grieser, H.: Gab es 1945 eine „Stunde Null" in den deutsch-sowjetischen Beziehungen?. S. 60-69.
— Hoffmann, E.: Der 8. Mai in Schleswig-Holstein. 1945 als 18jähriger erlebt — 1985 als Historiker beurteilt; S. 13-19.
— Jürgensen, K.: Kapitulation und Beginn der britischen Besatzungspolitik in Schleswig-Holstein. S. 20-26.

Steltzer, Th.: Sechzig Jahre Zeitgenosse. München: List Verlag 1966.

Stüber, G.: Der Kampf gegen den Hunger 1945-1950. Die Ernährungslage in der britischen Zone Deutschlands, insbesondere in Schleswig-Holstein und Hamburg. Neumünster: Karl Wachholtz Verlag 1984 (Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins. Bd. 6).

Titzck, R. (Hg.): Landtage in Schleswig-Holstein, gestern — heute — morgen. Zum 40. Jahrestag der ersten demokratischen Wahl am 20. April 1947. Husum: Husum Druck- und Verlagsgesellschaft 1987. Darin:
— Delbrück, J.: Die rechtliche Grundlegung der schleswig-holsteinischen Eigenstaatlichkeit. S. 47-58.
— Jürgensen, K.: Die Entstehung des heutigen Schleswig-Holsteinischen Landtages 1945-1947. S. 59-93.
— Jürgensen, K./Stüber, G.: Die parlamentarische Arbeit der zehn gewählten Landtage 1947-1987.

Varain, H. J.: Parteien und Verbände. Köln, Opladen: Westdeutscher Verlag 1964.

Wenzlau, J. R.: Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945-1949. Königstein/Ts.: Athenäum Verlag GmbH 1979 (Athenäum Rechtswissenschaft, Justiz und Gesellschaft 8).